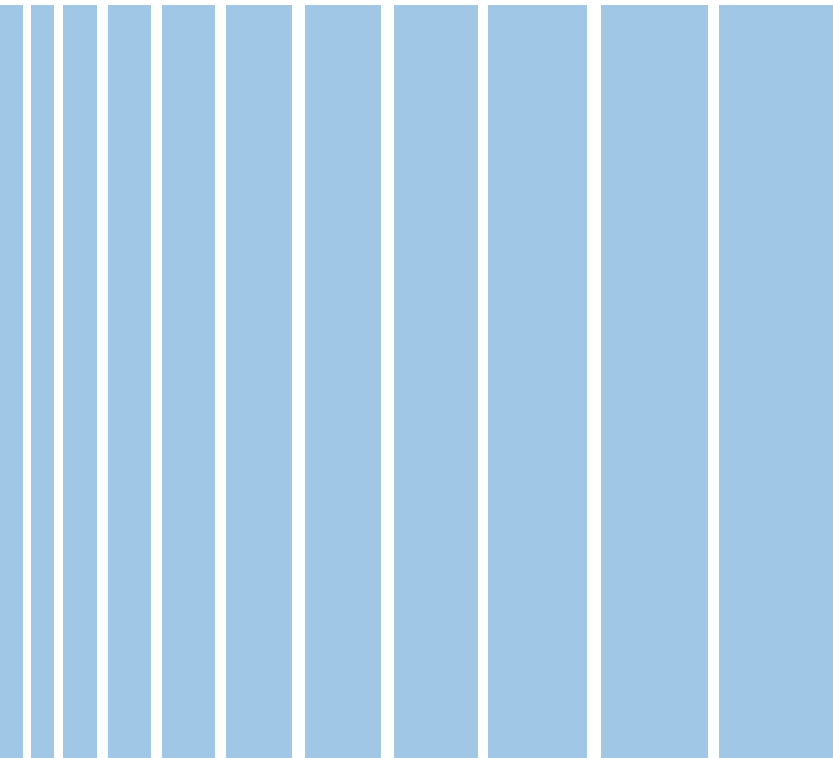


Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld



Kommunale
Jobcenter –
**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Jahres- und Eingliederungsbericht 2019

HERAUSGEBER

KREIS COESFELD

Der Landrat

Jobcenter

in Zusammenarbeit mit dem

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, im Februar 2020

Foto Titel: © Deutscher Landkreistag (Stark. Sozial. Vor Ort)



Der Kreis im Internet: www.kreis-coesfeld.de



Das Jobcenter im Internet: www.jobcenter-kreis-coesfeld.de

Jobcenter im Kreis Coesfeld

Jahres- und Eingliederungsbericht 2019



Thema	Seite
Vorwort	6
I. Organisation	9
1. Umsetzung des SGB II	9
2. Delegation	11
3. Sicherheit in Jobcentern	12
4. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	12
5. Integrationsbeauftragte	14
6. Flüchtlinge im SGB II	15
6.1 Kommunales Integrationszentrum	15
6.2 Geflüchtete in Zahlen	18
7. Fachanwendung	19
8. Digitalisierung	20
9. Stärkung der kommunalen Jobcenter - Kampagne „Stark. Sozial. Vor Ort“	21
II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II	23
1. Grundsätze des SGB II	23
2. Leistungsformen	23
3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	23
4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	24
III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	25
1. Laufende Leistungen	25
2. Bildung und Teilhabe	26
3. Soziale Arbeit an Schulen	27
IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	29
1. Integrationskonzept	29
2. Organisation der aktiven Leistungen	30
3. Fallmanagement	30
4. Hilfeplanung	31
5. Maßnahmen für Flüchtlinge im SGB II	34
6. Fallbeispiele zur Integration von Flüchtlingen im SGB II	35
7. § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“	36
8. Kommunale Förderinstrumente	37
9. Regelinstrumente	38
10. Beschäftigungsangebote und Beschäftigungs-Sofortangebote	40
11. Ausbildungsprogramm NRW	41

Thema	Seite	<i>INHALT</i>
12. Work-First-Ansatz	41	
13. Return	43	
14. Reha-Pro	45	
15. Einstiegsqualifizierung (EQ)	45	
V. Arbeitgebermesse	47	
1. Erstes Arbeitgeber-Forum im Kreis Coesfeld	47	
VI. Gremien	49	
1. Örtlicher Beirat	49	
2. Arbeits- und Projektgruppen	50	
3. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration	50	
4. Benchlearning	51	
VII. Zahlen - Daten - Fakten	53	
1. Zahl der Arbeitslosen	53	
2. Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit	54	
3. Zahl der Bedarfsgemeinschaften	55	
4. Arbeitslosenquote	56	
5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen	59	
6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen	59	
7. Plus-Jobs	60	
8. Sanktionen	61	
VIII. Prüfungen – Inhouseseminare – Netzwerkarbeit	63	
1. Innenrevision	63	
2. Fachaufsicht	63	
3. Gemeindliche Prüfung	64	
4. Maßnahmen- und Trägercontrolling	64	
5. Inhouseseminare	65	
IX. Fazit 2019 / Ausblick 2020	67	
X. Pressestimmen	68	

VORWORT



Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt der neue SGB II-Jahres- und Eingliederungsbericht des Kreises Coesfeld. Dieses komprimierte Nachschlagewerk soll Sie wie gewohnt über die Aufgaben und Leistungen des Jobcenters des Kreises, aber auch der Jobcenter vor Ort in den elf kreisangehörigen Kommunen im zurückliegenden Jahr 2019 informieren. Gleichzeitig bietet er Ihnen einen Einblick „hinter die Kulissen“ – und einen Ausblick auf verschiedene Projekte, die im kommenden Jahr anstehen werden.

Wir schauen erneut auf ein erfolgreiches Jahr zurück, in dem es uns gelungen ist, Bewährtes fortzusetzen, aber auch viel Neues auf den Weg zu bringen.

Menschen mit Fluchthintergrund in den Arbeitsmarkt einzugliedern, stand im Jahr 2019 erneut im Fokus unserer täglichen Arbeit. Der Umgang mit Sprachbarrieren und unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen und Erwartungen prägen zweifellos das Tagesgeschäft. Mit einem ganzheitlichen Blick auf die Lebenssituation der einzelnen Personen gehen wir bei der Integration der geflüchteten Menschen immer neue Wege und schaffen Maßnahmen für diesen Personenkreis, die den Betroffenen nicht nur neue berufliche Perspektiven, sondern auch einen neuen persönlichen Antrieb geben sollen. Im Jahr 2019 wurde mit der Maßnahme „Hand in Hand – Perspektive für Frauen“ ein Angebot speziell für Frauen konzipiert, das bspw. ein Sprach- und Kommunikationstraining sowie Unterstützung im Alltag bietet.

Wir konnten bereits beachtliche Erfolge bei der Integration von Menschen mit Fluchthintergrund in Arbeit erzielen, dennoch bleibt das Thema ein Tätigkeitsschwerpunkt der Jobcenter. Ziel unserer Arbeit wird es weiterhin sein, den geflüchteten Menschen durch Beratung, Förderung und Vermittlung eine Arbeitsaufnahme zu ermöglichen. Denn der Schlüssel zur erfolgreichen gesellschaftlichen Integration und damit für soziale Anerkennung und Autonomie liegt in einer auskömmlichen Beschäftigung.

Dieses gilt jedoch nicht nur für den Personenkreis der Geflüchteten, sondern gleichermaßen auch für jene Menschen, die bereits seit Jahren ohne Beschäftigung sind. Selbstverständlich gibt es auch im Kreis Coesfeld Menschen ohne realistische Chance auf einen regulären Job. Gerade solche Langzeitarbeitslose benötigen in der Regel eine intensive Begleitung auf ihrem Weg hinaus aus der Grundsicherung, hin zu einem selbstbestimmten Leben. Hierzu bedarf es mehr, als eine freie Arbeitsstelle zu akquirieren. Äußerst komplex sind die Problemlagen, die Betroffene davon abhalten, in den Arbeitsprozess zurückzukehren. Diesen Vermittlungshemmnissen gilt es mit Geduld und Ausdauer, aber auch mit Beharrlichkeit zu begegnen, denn auch Langzeitarbeitslose haben ein Recht auf einen haltgebenden, sozial und gesundheitlich stabilisierenden Arbeitsplatz.

Der Gesetzgeber hat die Dringlichkeit erkannt, diesen Personenkreis besonders in den Blick zu nehmen, und hat mit dem Teilhabechancengesetz spezielle Fördermöglichkeiten für langzeitarbeitslose Menschen geschaffen. Durch Lohnkostenzuschüsse und intensives Coaching soll eine Unterstützung sowohl der Beschäftigten als auch der Arbeitgeber erfolgen, um den Wiedereinstieg der Leistungsberechtigten in eine berufliche Tätigkeit zu erleichtern und den Arbeitsplatz langfristig zu erhalten. Im Jahr 2019 haben wir mit dem neuen Förderinstrument des „§ 16i SGB II – Teilhabe am Arbeitsmarkt“ bereits einige Eingliederungserfolge erzielen können. Die Schilderung eines positiven Beispiels finden Sie daher ebenfalls in diesem Bericht.

Ansetzen wollen wir künftig noch stärker bei der Prävention, insbesondere bei der Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit, indem verstärkt der Fokus auf Jugendliche und junge Erwachsene gelegt wird. An der ersten und entscheidenden Schwelle in das Erwerbsleben soll möglichst kein junger Mensch verloren gehen – dies ist nach unserer Überzeugung nicht nur eine arbeitsmarktpolitische, sondern auch eine sozialpolitische Notwendigkeit. Denn: Eine gute Ausbildung ist der nachhaltigste Schutz vor Langzeitarbeitslosigkeit und ihren sozialen Folgen.

Mit dem Projekt „RESPEKT – Mach dein Ding!“ wurde bereits in der Vergangenheit eine Maßnahme konzipiert, in der junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen durch ein mobiles, niedrigschwelliges Angebot an jugendrelevanten Treffpunkten in ihren jeweiligen schwierigen Lebenslagen intensiv begleitet wurden.

Nachdem das bundesfinanzierte Projekt Ende 2018 auslief, hat der Kreis Coesfeld das Folgeprojekt „RETURN“ implementiert, das zum 01.05.2019 gestartet ist. Dieses auf Freiwilligkeit basierende Unterstützungsangebot erfolgt in Form einer Eins-zu-eins-Betreuung und reicht von einer psychosozialen Begleitung und Beratung über eine Stabilisierung der Einkommens- und Wohnsituation bis hin zu einer Weitervermittlung zu Maßnahmen, Bildungsträgern, Einrichtungen und Therapeuten; damit wird den jungen Menschen der Weg zurück in das Arbeitsleben und damit in die Gesellschaft geebnet.

Unser Anliegen, besonders geflüchtete Menschen, Langzeitarbeitslose, junge Erwachsene und Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, spiegelt sich neben dem Aspekt einer gleichberechtigten Förderung und Integration von Frauen und Männern als Schwerpunktthema auch in den Zielvereinbarungen des Bundes mit den Ländern sowie des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Kreis Coesfeld wider.

Im vergangenen Jahr haben sich die Jobcenter der Städte und Gemeinden und des Kreises im Rahmen eines Workshops mit dem Thema „Absentismus“ beschäftigt. Zur Vermeidung von Terminausfällen, zur Reduzierung von Meldeversäumnissen sowie zur Verringerung der Fehlzeiten im Rahmen der Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung bei Bildungsträgern wurden im Jahr 2019 in Zusammenarbeit mit der ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH bereits viele Handlungsansätze für die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten entwickelt. Auch wurden erste Maßnahmen eingeführt, um etwa durch veränderte Verhaltensweisen und modifizierte Strukturen in der Zusammenarbeit zwischen Fallmanagement, Hilfeplanung und Maßnahmeträgern dem Absentismus zu begegnen.

Auch organisatorisch stehen uns in unmittelbarer Zukunft große Veränderungen bevor. Wir haben bereits begonnen, uns auf den Weg der Digitalisierung zu begeben. Die Vorbereitungen für die Einführung der elektronischen Akte in den Jobcentern der kreisangehörigen Kommunen und des Kreises laufen auf Hochtouren, womit wir den ersten großen Schritt in dem bevorstehenden Digitalisierungsprozess gehen werden. Als erstes Online-Angebot wurden den Bürgerinnen und Bürgern bereits „Erklär-Videos“ zum SGB II zur Verfügung gestellt, die in Zusammenarbeit mit den Optionskommunen in NRW entwickelt wurden. Ziel wird es sein, die Leistungen des Jobcenters, wie das Onlinezugangsgesetz es fordert, künftig auch online anzubieten. Hierfür sind jedoch noch umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Abstimmungsprozesse notwendig, denen wir uns motiviert stellen.

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag starteten Ende 2018 zusammen mit allen 104 kommunalen Jobcentern unter dem Titel „Stark. Sozial. Vor Ort.“ eine übergreifende Kampagne, um den Markenkern der Optionsträgerschaft in den Fokus zu stellen und auf die Bedeutung dezentraler Arbeitsmarktpolitik aufmerksam zu machen. Die Bedeutung der Option und deren Erfolgsgeschichte wurde auch deutlich, als sich die Optionsträger aus dem Münsterland am 28.08.2019 im Rahmen einer für diese Kampagne initiierten Aktionswoche zu einem ersten „Jobcentertag Münsterland“ trafen, um in einen intensiven Austausch zu treten, Kontakte zu knüpfen und Möglichkeiten der Vernetzung zu erörtern.

Hervorzuheben ist hierbei, dass der Kreis Coesfeld im kommenden Jahr 2020 die alleinige Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen der Option bereits seit 15 Jahren erfolgreich wahrnimmt. Darauf können wir sehr stolz sein.

Menschen, die Rat und Hilfe suchen, an die Hand zu nehmen, ihr Partner, Begleiter und Wegbereiter zu sein, ganz besonders auf dem schwierigen Weg in Arbeit und Beschäftigung, das ist und bleibt unser Grundauftrag.

Uns ist bewusst, dass dieses nicht ohne die Arbeitgeber im Kreis Coesfeld, die Maßnahmeträger, die Jobcenter der Städte und Gemeinden im Kreis, die Agentur für Arbeit und das Jobcenter des Kreises Coesfeld, aber vor allem auch nicht ohne diejenigen geht, die sich stetig für die Eingliederung arbeitsloser Menschen im Kreis Coesfeld einsetzen. Ihnen allen gilt hier unser besonderer Dank.

Der folgende Bericht richtet sich neben den Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung auch an alle Bürgerinnen und Bürger, die an der Arbeit der Jobcenter im Kreis Coesfeld interessiert sind. Ihnen allen wünschen wir beim Durchblättern und Lesen dieses Berichts viele aufschlussreiche Informationen.

Es grüßen Sie herzlich



Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat



Detlef Schütt
Dezernent

Coesfeld, im Februar 2020

VORWORT



Detlef Schütt
Dezernent

I. Organisation

1. Umsetzung des SGB II

Der Kreis Coesfeld vollendet mit dem Jahr 2019 das fünfzehnte Jahr als Optionskommune. Als solche ist er zuständiger Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Option als Daueraufgabe

Die Option ist eine Wahlmöglichkeit, die es beinahe nie gegeben hätte. Denn der seinerzeit vom Bundestag verabschiedete Gesetzesentwurf eines „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (kurz als „Hartz IV“ bezeichnet) sah zunächst die alleinige Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit vor, um die zusammengelegten Leistungen aus Arbeitslosen- und Sozialhilfe forthin zu gewähren. Dieser Gesetzesentwurf fand seinerzeit jedoch im Bundesrat keine Mehrheit, nicht zuletzt auch, weil die kommunalen Spitzenverbände deutlich machten, dass die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen in den Kommunen besser erfolgen könnte. In einem Vermittlungsverfahren konnte sodann eine Einigung erzielt werden, dass die kommunalen Träger im Wege von gemeinsamen Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) überall in die Ausführung einbezogen werden. Darüber hinaus erhielten Landkreise und kreisfreie Städte die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Betreuung der Langzeitarbeitslosen auch allein an sich zu ziehen – die sog. „Option“ nach § 6a SGB II.

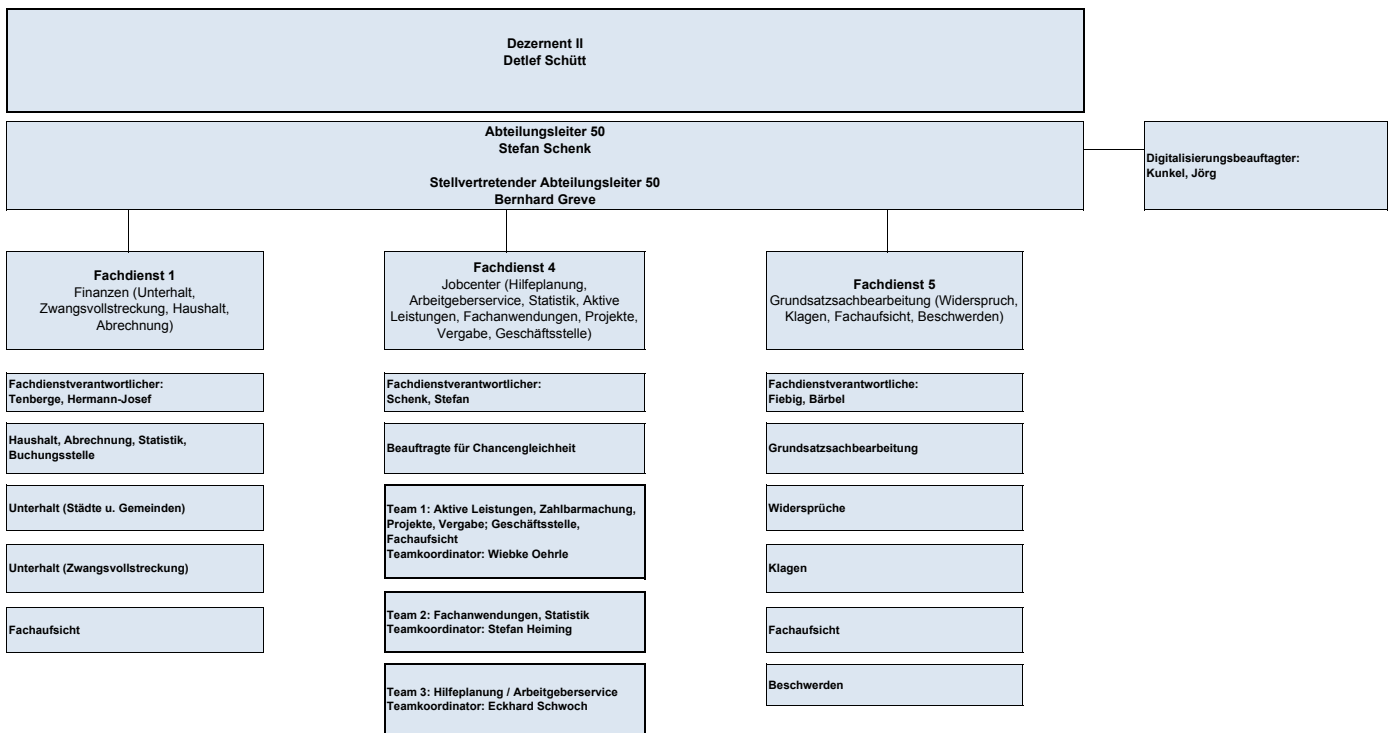
Der Kreis Coesfeld hat sich von Beginn an einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden dafür ausgesprochen, eigenverantwortlich die kommunale Trägerschaft bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nach dem SGB II übernehmen zu wollen. Schließlich ist dann der Kreis Coesfeld mit Datum vom 28.09.2004 formell durch die Veröffentlichung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24.09.2004 als einer von zehn Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Nordrhein-Westfalen zugelassen worden. Die „Option“ trat am 01.01.2005 in Kraft und war zunächst bis zum 31.12.2010 befristet.

Im März 2010 ist über den Weg einer Verfassungsänderung (Artikel 91e GG) das Optionsmodell verstetigt und die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger von 69 auf jetzt bundesweit insgesamt 104 erhöht worden. Die bereits zugelassenen kommunalen Träger konnten daher vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über den 31.12.2010 hinaus unbefristet zugelassen werden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 beschlossen, dass der Kreis Coesfeld auch über den 31.12.2010 hinaus das SGB II eigenverantwortlich umsetzen soll.

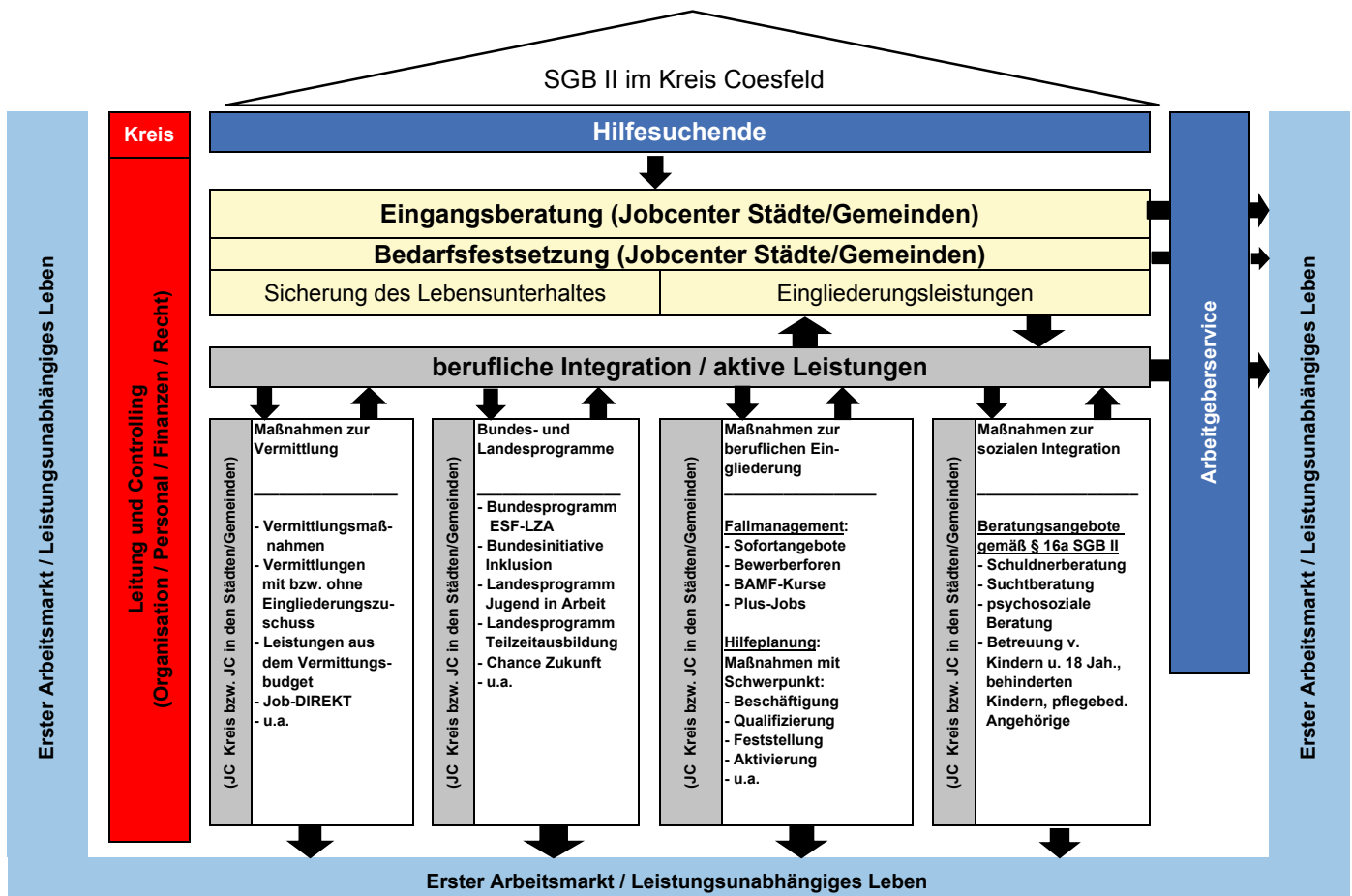
Mit der Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 01.12.2010 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter anderem auch für den Kreis Coesfeld unbefristet verlängert.

Durch die Verankerung beider Trägermodelle im Grundgesetz stehen gemeinsame Einrichtungen und Option nunmehr als gleichberechtigte Modelle nebeneinander. Mit der Entfristung der Option wurde der Kreis Coesfeld in die Lage versetzt, die erfolgreiche Aufgabenumsetzung des SGB II gemeinsam mit seinen elf Delegationskommunen dauerhaft fortzusetzen. Für den Kreis Coesfeld bot diese Gesetzesänderung die erforderliche Planungssicherheit, aber auch die Bestätigung des bewährten Konzeptes, welches es nun fortzuführen gilt.

Das „Jobcenter“ des Kreises Coesfeld strukturiert sich wie folgt:



Die nachfolgende Grafik stellt aus Sicht des Kreises Coesfeld das kommunale Modell zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld dar:



Von Beginn an hat beim Kreis Coesfeld insbesondere auch der damalige Abteilungsleiter des Sozialamtes, Herr Thomas Bleiker, die Umsetzung der Option Vorangetrieben und sich hierfür auch in den vergangenen Jahren immer mit einem hohen persönlichen Engagement eingesetzt. Zum 30.04.2019 ist nun Herr Bleiker in den wohlverdienten Ruhestand getreten.

Er begann seine dienstliche Laufbahn im August des Jahres 1972 als Kreisinspektoranwärter beim damaligen Kreis Münster. Zu Jahresbeginn 1975 kam der Dülmener dann zum Kreis Coesfeld, der gerade im Zuge der Kommunal-Strukturreform neu zugeschnitten worden war. Seither war Thomas Bleiker durchgehend im Sozialamt des Kreises Coesfeld eingesetzt, das über die Jahrzehnte natürlich unter verschiedenen Bezeichnungen firmierte. 1998 übernahm er schließlich die Verantwortung als Abteilungsleiter. Als solcher hatte er an der Gründung des damaligen „Zentrums für Arbeit“ (heutiges Jobcenter) einen wesentlichen Anteil.

Herrn Bleiker gilt daher ein besonderer Dank!



2. Delegation

Bereits im Antrag auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit allen beteiligten Städten und Gemeinden abgesprochen worden, dass ihnen im Rahmen einer Delegationsatzung Aufgaben nach dem SGB II zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen werden sollen.

Auf diesem Wege konnten die Vorteile einer kommunalen Aufgabenerledigung, nämlich die besonderen Ortskenntnisse, die örtlichen Verbindungen zur Wirtschaft sowie die Möglichkeit, flexibel auf die konkreten örtlichen Situationen einzugehen, nutzbar gemacht werden. Die Mitwirkung der gewählten politischen Gremien und ihre Bereitschaft, die Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen, sind weitere Kennzeichen der kommunalen Aufgabenerfüllung. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die entsprechende Delegationsatzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verabschiedet. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Kreises Coesfeld, Ausgabe 17/2004, vom 29.12.2004. Die Kontaktdaten der elf Delegationskommunen sind auf der Homepage www.jobcenter-kreis-coesfeld.de veröffentlicht.



**KEINE TOLERANZ BEI
Gewalt**

**Grundsatzklärung
„Gewaltfreier Arbeitsplatz“**

Der Landrat des Kreises Coesfeld mit seinen Dienststellen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tolerieren keine Gewalt am Arbeitsplatz.

Es werden gemeinsam alle geeigneten Maßnahmen unternommen, um das Auftreten von Gewaltvorfällen und Gefährdungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kunden und allen anderen Personen in unserem Verantwortungsbereich zu vermeiden.

In den Räumlichkeiten gilt: **KEINE TOLERANZ BEI GEWALT!**

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden insbesondere folgende Verhaltensweisen nicht geduldet:

- verbale Aggressionen, Beleidigungen und Verleumdung,
- jede Form körperlicher Gewalt,
- Sachbeschädigungen,
- die Androhung von Gewalt oder das Äußern von Gewaltfantasien,
- das Mitbringen oder Zeigen von Waffen jeglicher Art,
- sexuelle Übergriffe oder verbale Belästigungen,
- Stalking und Mobbing.

Wir werden bei jeder Belästigung, Bedrohung und Gewalt jeglicher Art Strafanzeige stellen.

Coesfeld, im Januar 2016


Dr. Christian Schulze Pöllengahr
Landrat



3. Sicherheit in Jobcentern

Wie in den Vorjahren hat das Thema „Sicherheit“ die Jobcenter auch im Jahr 2019 beschäftigt und wird auch weiterhin ein dauerhaftes Thema für alle Beteiligten sein.

In der Außendarstellung und für die Öffentlichkeit sichtbar ist die sogenannte „Grundsatzklärung gegen Gewalt“, die mit einer Plakataktion in allen Kreishäusern deutlich auf die Nichtakzeptanz von jedweder Gewalt gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und auf die rechtlichen Folgen eines Verstoßes hinweist.

Darüber hinaus erfolgen weitere personelle, organisatorische und konzeptionelle Schritte, die dem tatsächlichen Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld der Kreishäuser oder auswärtigen Einsatzstellen dienen. So ist beispielsweise im Jahr 2019 die flächendeckende Installation bzw. Anbindung an Notruf- bzw. Sicherheitssysteme umgesetzt worden.

4. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Zum 01.01.2011 hat der Gesetzgeber im § 18 e SGB II die Bestellung eines/einer Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) festgeschrieben. Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung des § 18e ins SGB II das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern konsequenter verfolgen. Geschlechtsspezifische Nachteile sollten abgebaut, Frauen besonders gefördert und die familienspezifischen Lebensverhältnisse im Rahmen der Eingliederung in Arbeit berücksichtigt werden.

Zum 01.01.2018 wurde Sabine Hennes zur BCA des Jobcenters des Kreises Coesfeld bestellt. Sie steht seitdem sowohl den örtlichen Jobcentern als auch den Leistungsberechtigten beratend zur Seite.

Chancengleichheit



*Sabine Hennes
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt*

TEP – Ein Erfolgsprogramm feiert Geburtstag

Junge Frauen und Männer mit Familienverantwortung haben es oft besonders schwer, ihren Wunsch nach einer Berufsausbildung zu realisieren. Damit der qualifizierte Berufseinstieg gelingen kann, gibt es das Programm TEP „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven eröffnen“, gefördert aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds. TEP hat das Ziel, die Teilnehmenden bei der Ausbildungsplatzsuche zu unterstützen, sie auf die Ausbildung vorzubereiten und in den ersten Monaten nach Ausbildungsaufnahme zu begleiten.

2009 wurde TEP erstmals durchgeführt. Seitdem haben im Kreis Coesfeld insgesamt 64 Frauen und Männer an dem Programm teilgenommen und 42 Ausbildungsverhältnisse wurden geschlossen. Andere Teilnehmende beendeten das Programm mit direkter Arbeitsaufnahme, nahmen eine berufliche Qualifizierung auf oder besuchten weiter die Schule.

2019 jährt sich das Landesprogramm TEP zum zehnten Mal. Dieses nahmen die Münsterlandkreise zum Anlass, zu einer Jubiläumsveranstaltung einzuladen. Am 25.09.2018 trafen sich in der Regionalagentur am Flughafen Münster-Osnabrück

Netzwerkpartner/innen und Multiplikator/innen, um gemeinsam auf das Erreichte zu blicken. Dass Teilzeitausbildung gelingen kann, zeigten Best-Practice-Beispiele, die während der Veranstaltung vorgestellt wurden. Dabei wurde auch deutlich, dass es zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss eines hohen Engagements von Auszubildenden und Betrieben sowie des Zusammenwirkens weiterer Akteure wie Bildungsträger, Kammern, Arbeitsagenturen und Jobcenter bedarf.



Auszubildende und Betriebe sowie Vertreterinnen und Vertreter von Jobcentern und Handwerkskammer berichteten von ihren Erfahrungen mit Teilzeitausbildung und TEP (Aufnahme: Werner O. Dehmelt)

Im Jahr 2019 lag die Quote der Teilzeitausbildungsverträge bei 0,4 %. Damit scheint die Möglichkeit der Teilzeitausbildung als Option für junge Menschen mit Familien- oder Pflegeverantwortung im Bewusstsein vieler Arbeitgeber (noch) nicht verankert zu sein. Für die Zukunft wäre es wünschenswert, dass mehr Unternehmen Ausbildung in Teilzeit anbieten. Angesichts des bestehenden und voraussichtlich zunehmenden Fachkräftemangels sollten keine Potentiale brachliegen. Mit flankierender Unterstützung durch TEP kann Teilzeitausbildung zu einem Erfolgsmodell für Auszubildende und Betriebe werden.

Hand in Hand – Perspektiven für Frauen

Anfang September 2019 ging in Zusammenarbeit mit dem Bildungsträger GEBA das Projekt „Hand in Hand – Perspektiven für Frauen“ an den Start. Ziel des Projekts ist es, Frauen zu unterstützen, die durch Familien- oder Pflegeverantwortung dem Arbeitsmarkt bzw. den arbeitsmarktintegrierenden Maßnahmen des Kreises Coesfeld nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Für den Projektstart wurden zunächst Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund angesprochen und damit eine Zielgruppe, die zum Beispiel aufgrund fehlender oder unzureichender Kinderbetreuungsmöglichkeiten eine signifikant geringere Aktivierungsquote aufweist.

Um Teilnehmerinnen für das Projekt zu gewinnen, sind neue Wege beschritten worden:

Zunächst wurden alle Frauen der Zielgruppe persönlich angeschrieben. Sie konnten ihr Interesse an einer Projektteilnahme mittels Rückantwort bekunden. Die Rücklaufquote von über 30 % übertraf die Erwartung.

In einem zweiten Schritt wurden die interessierten Frauen an den Projektstandorten Coesfeld und Lüdinghausen zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Über 50 Frauen sind der Einladung gefolgt. Davon konnten 22 Frauen in anschließenden Einzelgesprächen für eine sofortige Projektteilnahme gewonnen werden, weitere waren an einer Teilnahme zu einem späteren Zeitpunkt interessiert. Mit einer Auslastung von über 90 % kann der Projektstart als äußerst erfolgreich gewertet werden. Im weiteren Projektverlauf gilt es nun, das Angebot „Hand in Hand“ für alle Frauen mit Familien- oder Pflegeverantwortung zu öffnen.

Die Projektverantwortlichen sind optimistisch, dass „Hand in Hand – Perspektiven für Frauen“ langfristig erfolgreich sein wird, bietet es doch Frauen ein niedrigschwelliges Integrationsangebot, das auf ihre individuellen Lebens- und Bedürfnislagen zugeschnitten ist.

Integration



Lilia Luchian
Integrationsbeauftragte

5. Integrationsbeauftragte

Seit April 2018 gibt es beim Kreis Coesfeld eine Integrationsbeauftragte, die sich für die Belange von Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte einsetzt. Das Ziel ist es, die Teilhabe dieser Zielgruppe in den gesellschaftlichen Bereichen, wie z. B. das Erlernen der deutschen Sprache und der Eingliederung in Arbeit und Ausbildung, zu fördern.

Zum 01.08.2019 hat Lilia Luchian das Aufgabengebiet übernommen. Sie ist aufgrund ihrer eigenen Migrationsgeschichte (seit 2009 lebt sie in Deutschland) mit den Problemen, Hürden und Herausforderungen der Integration und der Sprache besonders vertraut.

„Flucht und Migration“ ist ein Thema, das insbesondere seit der großen Flüchtlingswelle im Jahre 2015 zu den besonderen Herausforderungen sowohl für das Jobcenter des Kreises Coesfeld als auch der elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden zählt.

Bildung und Sprache sind der Schlüssel, um am gesellschaftlichen Leben erfolgreich teil nehmen zu können. Vielen der geflüchteten Menschen fällt es schwer, die deutsche Sprache zu erlernen. Für sie bestehen im Kreis Coesfeld viele Angebote, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Seit 2005 bietet der Bund Integrationskurse an. Die Durchführung der Kurse wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) koordiniert und finanziert. Die Integrationskurse bestehen aus zwei Teilen: einem Deutschsprachkurs und einem Orientierungskurs. Ziel des Kurses ist es, die Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 (Grundkenntnisse) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER) sowie eine erste Orientierung zu Werten, Geschichte und Rechtsordnung in Deutschland zu vermitteln.

Zudem gibt es viele Möglichkeiten sich weiterzubilden und eine berufliche Qualifikation zu erlangen. Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ist ein wesentlicher Faktor für die gesellschaftliche Zugehörigkeit und Integration. Sprache und Arbeit sind der Schlüssel für soziale Kontakte und Wertschätzung und stärken das Selbstwertgefühl eines jeden Menschen. Integration kann nur gelingen, wenn auch der Arbeitsmarkt sich für alle Menschen öffnet und gleiche Teilhabechancen bietet.

Der Kreis Coesfeld hat deshalb unterschiedliche Maßnahmen initiiert, um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu vereinfachen (mehr unter IV. 6.).

Aufgabe der Integrationsbeauftragten ist es, diese gezielten Angebote im Bereich

Sprache, Bildung, Arbeit und Beruf herauszustellen, zu koordinieren und zu verknüpfen.

Um mehr Transparenz zu schaffen und regelmäßig einen aktuellen Überblick zu behalten, ist eine gute Zusammenarbeit mit internen und externen „Akteuren“ besonders wichtig. Dies kann nur erfolgreich gelingen, wenn ein regelmäßiger Austausch mit den Beteiligten stattfindet. Von großer Wichtigkeit ist es auch, über Schwierigkeiten zu sprechen und dementsprechend passgenaue Lösungen zu finden. Darum nimmt die Integrationsbeauftragte an den regelmäßigen Austauschtreffen, wie zum Beispiel mit dem BAMF und den Bildungsträgern, sowie an verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien teil.

Ziel dieses Netzwerkes ist es, gleiche Startbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien im Kreis Coesfeld zu sichern und Bildungsübergänge erfolgreich zu gestalten. Nach der verbindlichen Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung zum gelingenden Aufwachsen und lebenslangen Lernen“ durch alle elf Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Coesfeld haben rund 50 Fachkräfte aus den Bereichen Integration, Jugendhilfe, Bildung, Gesundheit und Politik das „Netzwerk Chancengerechtigkeit“ gegründet, um diese gemeinsame Erklärung kreisweit umzusetzen und um hierzu konkrete Strategien zu entwickeln.

Neben dem Jugendamt und dem Kommunalen Integrationszentrum ist auch das Jobcenter des Kreises Coesfeld in der Koordinierungsstelle dieses Netzwerkes tätig. Im Rahmen dieses Gremiums nimmt das Jobcenter an den Vorbereitungstreffen teil und beteiligt sich an der Moderation des „Netzwerkes Chancengerechtigkeit“ sowie an der Umsetzung von Ergebnissen. Im Jahr 2019 haben drei Netzwerktreffen im Kreis Coesfeld stattgefunden. Ziel war es zunächst eine kreisweite Übersicht über Beratungsangebote und Institutionen für die Zielgruppen und deren Lebenslagen zu erstellen. Die Jahresplanung für 2020 mit weiteren drei Terminen steht bereits fest.

6. Flüchtlinge im SGB II

6.1 Kommunales Integrationszentrum

Hintergrund der „Gemeinsamen Erklärung zum gelingenden Aufwachsen und Leben im Kreis Coesfeld“ der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und des Landrats ist die Zusammenfassung der beiden Landesinitiativen „Kommunale Präventionsketten“ und „Gemeinsam klappt's“ mit der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“. Bei den Kommunalen Präventionsketten geht es darum, allen Kindern und Jugendlichen ein gelingendes Aufwachsen, gesellschaftliche Teilhabe und gute Bildungschancen zu ermöglichen. Im Rahmen der Landesinitiative „Gemeinsam klappt's“ sollen junge Flüchtlinge zwischen 18 und 27 Jahren Zugang zu Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit erhalten. Die Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kindern ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Mit dem Ziel Doppelstrukturen zu vermeiden und die o. g. rechtskreisübergreifenden Hilfen besser abzustimmen, entschlossen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landrat, gemeinsam zu handeln. Das Ergebnis dieser Arbeit ist die „Gemeinsame Erklärung“, mit der folgendes Leitbild formuliert wurde:

Anerkannte Flüchtlinge

Leitbild der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld

Wir sorgen für ein familiengerechtes Lebensumfeld mit kurzen Wegen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien unabhängig von ihrer Herkunft im Kreis Coesfeld (**Teilhabe ermöglichen**).

Die fallübergreifende Zusammenarbeit im Netzwerk ist getragen vom Grundverständnis, dass Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Eltern und andere Erziehungspersonen die wichtigsten Kooperationspartner aller Akteure (Fachkräfte und Ehrenamtliche) sind (**an Stärken orientieren**).

Wir unterstützen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien bei der Gestaltung ihrer individuellen Bildungsbiographien, damit alle dieselben Chancen erhalten (**Chancengerechtigkeit sicherstellen**).

Hierbei beachten wir die unterschiedlichen Potenziale und individuellen Förderbedarfe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (**Vielfalt fördern**).

Ergänzt und konkretisiert wird das Leitbild durch die folgenden vier strategischen Ziele:

Strategisches Ziel I

Einzelpersonen und Familien im Kreis Coesfeld haben die Möglichkeit, die Unterstützungsangebote und die entsprechenden Ansprechpersonen zu kennen und nehmen die passgenauen Angebote in Anspruch.

Strategisches Ziel II

Junge Erwachsene, Familien und Unterstützungssysteme (Fachkräfte, Ehrenamtliche) sind im Dialog, verstehen und akzeptieren sich.

Strategisches Ziel III

Kinder erhalten über den gesamten Zeitraum ihrer sozialen, emotionalen und sprachlichen Entwicklung eine qualitativ gute, ihrem Bedarf entsprechende, kontinuierliche Förderung, die besonders in den Übergängen begleitet wird.

Strategisches Ziel IV

Neuzugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene erhalten die individuelle Unterstützung, die sie benötigen, um einen anerkannten Schulabschluss zu erwerben oder ihre Ausbildung oder Berufstätigkeit erfolgreich absolvieren zu können.

Mit der Erklärung wenden sich die Städte und Gemeinden sowie der Kreis Coesfeld an alle Akteure aus den Bereichen Bildung, Gesundheit, Jugendhilfe, Migration, freier Wohlfahrt, Arbeitgeber und Ehrenamt und rufen zu gemeinsamen Handeln auf. Zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung bilden diese ein Netzwerk aus Fachleuten, das die o. g. Ziele umsetzt und gleichzeitig übergeordnete Gremien berät.

Netzwerk Chancengerechtigkeit

Aus der gemeinsamen Erklärung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und des Kreises Coesfeld entstand das „Netzwerk Chancengerechtigkeit“ unter der gemeinsamen Federführung des Jobcenters des Kreises, des Kreisjugendamtes und des kommunalen Integrationszentrums, in dem alle Kooperationspartner an einem Tisch zusammenkommen und sich gemeinsam über Maßnahmen, Beratungsstrukturen und Förderprogramme abstimmen. So werden Doppelstrukturen vermieden und Synergie-

effekte geschaffen. Weiterhin werden Lücken im System so eher deutlich und können durch geeignete Schritte geschlossen werden.

Entstanden sind zwei Gremien, zum einen die KoStAG, die Koordinierungs- und Steuerungsarbeitsgruppe, die als Bindeglied zwischen den Akteuren des „Netzwerkes Chancengerechtigkeit“ sowie den Kommunen und dem Kreis tätig ist. Diese ist besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern der Bürgermeisterkonferenz, der Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie der Wohlfahrtsverbände, des Schulamtes und vielen anderen. Die KoStAG hat sich im Jahr 2019 zweimal getroffen, zum einen, um das Netzwerk anzustoßen, beim zweiten Mal, um die Ergebnisse der ersten drei Netzwerktreffen zu evaluieren und in die politischen Gremien des Kreises und der Städte und Gemeinden zu tragen.



Das Facharbeitsgremium ist jedoch das „Netzwerk Chancengerechtigkeit“, in dem sich über 50 Vertreterinnen und Vertreter der Bereiche Bildung, Gesundheit, Jugendhilfe, Migration, freier Wohlfahrt, Arbeitgeber und Ehrenamt aus dem gesamten Kreis Coesfeld treffen und in differenzierten Arbeitsgruppen über das gemeinsame Vorgehen bei der Umsetzung der Initiativen „Frühe Hilfen“, „Gemeinsam klappt’s“ und „Kommunale Präventionsketten“ beraten. In den Arbeitsgruppen werden Beratungsszenarien und Hilfesysteme analysiert, um Transparenz für alle Beteiligten zu schaffen und Hilfen zielgruppengenau anzubieten.

Sprachförderung

Die Förderung des Spracherwerbs ist eine wichtige Säule der Integration und Voraussetzung für gelingende Bildung. Das Kommunale Integrationszentrum des Kreises Coesfeld hat sich in diesem Bereich breit aufgestellt und fördert den Spracherwerb nicht nur in der frühkindlichen und der schulischen Bildung. Die „Griffbereit- und „Rucksack“-Programme, die in den letzten Jahren eingeführt wurden, sind in der Zwischenzeit etabliert und werden bereits in vielen Gemeinden des Kreises durchgeführt. Das Angebot wurde nun um die Unterstützung von berufsbezogenen Förderstunden an Berufskollegs erweitert. Hier werden bedarfsgerecht Förderstunden für Bildungsgänge wie zum Beispiel Ernährung und Gastronomie oder auch Sozialassistenten und Kinderpflege unterstützt. Eine Ausdehnung des Förderprogramms auf alle Berufskollegs des Kreises ist von Seiten des Kommunalen Integrationszentrums gewünscht.

Sprachmittlerpool

Der Sprachmittlerpool des Kommunalen Integrationszentrums konnte im zurückliegenden Jahr noch einmal deutlich erweitert werden und umfasst derzeit über 30 ehrenamtlich tätige Sprachmittler. Diese haben in 2019 70 % der ca. 1.500 angefragten Einsätze übernommen. Die ehrenamtlichen Sprachmittler werden in der Regel für Beratungsgespräche im sozialen Kontext, beispielsweise Elternberatung in KiTa und Schule, gebucht. Für die Finanzierung des ehrenamtlichen Sprachmittlerpools stellte das Land NRW in 2019 dem Kreis Coesfeld 50.000 Euro zur Verfügung. Manche Gespräche eignen sich allerdings nicht für den Einsatz ehrenamtlicher Sprachmittler. Insbesondere gesundheitliche Angelegenheiten wie Gespräche mit Ärzten und Kliniken sind hier zu nennen. In diesen Fällen greift das Kommunale Integrationszentrum auf professionelle Dolmetscher zurück, deren Einsatzfinanzierung durch Mittel des Kreises Coesfeld erfolgt.

CoEMBO 2019

Wie bereits in den Vorjahren hatte das Kommunale Integrationszentrum auch in 2019 wieder einen Stand auf der CoEMBO, der Coesfelder Bildungs- und Berufsorientierungsmesse, bei der über 150 Unternehmen aus dem Kreis Coesfeld und der näheren Umgebung in Kontakt mit jungen Menschen kommen und für eine Ausbildung in den verschiedenen Berufsfeldern werben. Um Geflüchteten und Migranten die Teilnahme an diesem wichtigen Angebot zu ermöglichen, bot das Kommunale Integrationszentrum einen Übersetzungsdienst an. Am 16. November standen ehrenamtliche Sprachmittler ganztägig zur Verfügung, um die Besucher zu den gewünschten Ausstellern zu begleiten und bei der Vermittlung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen zu unterstützen. Sprachen wie z. B. Tigrinisch, Amharisch, Farsi, Arabisch, Italienisch und selbstverständlich auch Englisch wurden am Stand des KI angeboten. Wie in den Vorjahren wurde das Angebot auch in 2019 wieder rege nachgefragt, daher ist die Teilnahme des Sprachmittlerpools an der CoEMBO 2020 bereits jetzt fest eingeplant.

6.2 Geflüchtete in Zahlen

Entwicklung der Zahl der Übergänge vom AsylbLG in das SGB II:

Die Gesamtzahl der in das Bundesgebiet geflüchteten Personen in 2019 gegenüber der aus den Jahren 2015–2017 sowie die Zahl der Rechtskreiswechsler vom AsylbLG in das SGB II ist in 2019 rückläufig gewesen.

Die konkreten Zahlen der Übergänge vom AsylbLG in das SGB II können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Beginn der Aufzeichnungen																
	Okt 15	Dez 17	Jan 18	Dez 18	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19	
Bestand Personen mit Fluchthintergrund																	
Ascheberg	36	86	86	85	85	81	77	77	82	81	80	80	79	73	66	66	
Billerbeck	24	155	158	167	166	166	160	161	160	162	153	158	159	155	157	151	
Coesfeld	105	481	464	465	458	454	468	467	456	447	453	450	451	442	458	459	
Dülmen	152	613	610	583	583	576	579	584	568	556	544	541	537	538	536	527	
Havixbeck	37	135	135	118	115	118	115	110	110	109	107	107	104	101	102	95	
Lüdinghausen	72	284	284	259	268	269	257	255	263	272	268	272	270	265	262	258	
Nordkirchen	12	29	29	25	25	25	25	24	25	25	23	21	22	21	21	21	
Nottuln	94	194	194	191	193	192	191	198	200	199	197	195	188	180	184	189	
Olfen	31	72	73	80	76	74	76	89	93	97	97	98	96	95	94	95	
Rosendahl	69	214	222	206	207	213	211	208	214	210	209	209	203	202	200	188	
Senden	68	292	294	276	281	278	263	262	259	262	263	262	262	255	252	251	
Bestand Personen im SGB II mit Fluchthintergrund	700	2555	2549	2455	2457	2446	2422	2435	2430	2420	2394	2393	2371	2327	2332	2300	
Zahl des monatlichen Zuwachses					2	-11	-24	13	-5	-10	-26	-1	-22	-44	5	-32	

Betreuung der Flüchtlinge durch die Jobcenter in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Die Betreuung der Flüchtlinge im SGB II erfolgt – wie auch bei den übrigen SGB II-Leistungsbeziehern und Leistungsbeziehern – grundsätzlich durch das Jobcenter vor Ort in jeder der elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Je nach Organisationsform des örtlichen Jobcenters erfolgt daher eine arbeitsmarktintegrative Betreuung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeindlichen Fallmanagements beziehungsweise der kreiseigenen Hilfeplanung.

Im Rahmen der Betreuung gibt es Angebote zum Erwerb und zur Festigung der deutschen Sprache, Kompetenz- und Eignungsfeststellung, Aktivierung und Feststellung sowie Beschäftigung und Vermittlung. Hierbei stehen neben den speziellen Angeboten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Spracherwerb sowie den gemeinsam mit der Agentur für Arbeit umgesetzten Angeboten auch alle weiteren Angebote des Jobcenters zur Verfügung. Je nach Umfang der bereits erworbenen Deutschsprachkenntnisse handelt es sich dabei um spezielle Instrumente und Angebote für Personen mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund beziehungsweise um klassische Regelinstrumente des Jobcenters.

Sofern Flüchtlinge vor oder während des Rechtskreiswechsels vom AsylbLG in das SGB II bereits die Möglichkeit der Teilnahme an arbeitsmarktintegrativen oder sprachbildenden Angeboten erhalten haben, werden diese Maßnahmen bis zum Abschluss weitergeführt.

7. Fachanwendung

Die Fachsoftware OPEN/PROSOZ bildet kreisweit in allen Jobcentern die Grundlage für die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. In dieser Fachanwendung werden sämtliche relevanten Sachverhalte eines Falles durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden erfasst. Weitestgehend automatisiert erfolgt dann durch die Fachsoftware die Berechnung der Leistungen, die Erstellung von Bescheiden sowie die Auszahlung an die Hilfebedürftigen.

Die hohe Zuverlässigkeit in der gesetzeskonformen Leistungsberechnung führt bei den Städten und Gemeinden zu einer ausgeprägten Akzeptanz im Umgang mit der Fachanwendung. Hinzu kommt, dass über kleine Arbeitsgruppen auf Arbeitsebene auch individuelle örtliche Verfahrensweisen und Gegebenheiten in die Fachsoftware einfließen können, die dann eine stärkere Identifikation der Arbeit mit dem System vor Ort bewirkt.

Gleichwohl stellen regelmäßig die mitunter erheblichen gesetzlichen Änderungen und Neuerungen eine Herausforderung sowohl an die Fachsoftware selbst, wie auch an die Systembetreuung dar. Über Updates werden diese Gesetzesänderungen durch den Softwarehersteller in der Fachanwendung bereitgestellt. Nach dem Einspielen sind die spezifischen Parameter des Kreises Coesfeld durch die Anwendungsbetreuung nachzupflegen. Die technische Seite wird hierbei durch das kommunale Rechenzentrum „citeq“ in Münster abgewickelt. Die fachlichen und inhaltlichen Komponenten bildet der Kreis Coesfeld ab. Hinsichtlich von Teststellungen und Problemlösungen in der Sachbearbeitung vor Ort wird die Systembetreuung durch regionale Ansprechpartner für Software („rApS“) aus den Städten und Gemeinden unterstützt.

Die enge Zusammenarbeit mit der citeq, den regionalen Ansprechpartnern und der Anwendungsbetreuung beim Kreis Coesfeld bietet für die Kommunen eine gute Grundlage, bei auftretenden Problemen kompetent eine schnelle Hilfe erhalten zu können.

Die politische Berichterstattung mit Zahlen und Daten zu Steuerungszwecken erfolgt ebenfalls auf Grundlage der Eingaben und Berechnungen in der Fachsoftware. Hierzu ist dauerhaft eine Plausibilisierung der erstellten Auswertungen vorzunehmen. Nur korrekte Daten führen zu zuverlässigen Rückschlüssen und lassen Entwicklungspotenzial erkennen und steuern.

8. Digitalisierung

Nach dem E-Government-Gesetz NRW sollen die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt und Akten elektronisch geführt werden. Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) müssen zudem die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen – neben dem bisherigen Angebot in der Verwaltung – bis zum 31.12.2022 auch online anbieten.

In der Konferenz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld am 05.11.2018 fiel der Startschuss zur Digitalisierung auch für die Jobcenter im Kreisgebiet. Die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen ist ein Prozess, an dessen Anfang regelmäßig mit der Einführung einer elektronischen Akte (eAkte) begonnen werden muss.

Die Aufgabenerledigung wird durch eine elektronische Aktenführung erheblich unterstützt. Vorgänge sind nur einmal gespeichert und können von mehreren Personen gelesen und bearbeitet werden. Papier- und Lagerkosten werden gespart. Verwaltungsprozesse in den elf kreisangehörigen Jobcentern können standardisiert und effizienter werden. Die Arbeitsdichte in den Jobcentern wird reduziert und künftige Freiräume können z. B. zur Verbesserung der Beratungsdienstleistungen eingesetzt werden. Mit der eAkte wird zeitgemäße, flexible Verwaltungsarbeit eingeführt. Die Möglichkeiten von Heimarbeit werden ausgeweitet. Mitarbeiteridentifikation und Mitarbeiterzufriedenheit steigen. Synergien für andere Verwaltungsbereiche bei den kreisangehörigen Kommunen können durch die Einführung der eAkte im Jobcenter gewonnen werden.

Zunächst galt es im Laufe des Jahres 2019, sich bei den unterschiedlichsten organisatorischen Rahmenbedingungen in den Städten und Gemeinden für ein gemeinsames Dokumentenmanagementsystem (DMS) für den Bereich der Jobcenter zu verständigen, einen möglichen Betrieb des DMS zu planen und zu organisieren sowie bestehende Prozesse zu standardisieren und zu optimieren.

Hierzu wurde unter Projektleitung des Kreises eine Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ einberufen, in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Entscheidungsverantwortung der einzelnen Jobcenter die einzelnen Umsetzungsschritte planen und ein gemeinsames Vorgehen beschließen. Auf Arbeitsebene wurden zudem erste Unterarbeitsgruppen gebildet, um Ergebnisvorschläge zu operativen Aufgaben zu unterbreiten.

Die Einführung eines DMS ist eine nicht zu unterschätzende zeitliche, organisatorische und finanzielle Herausforderung. Die Bundesagentur für Arbeit hat im Jahr 2013 die eAkten-Einführung mit einer Vorstudie begonnen, das IT-System von Mai bis Dezember 2015 im Rahmen einer Pilotierung getestet und in den rund 300 Jobcentern für

rund 60.000 berechnete Nutzer bis Juni 2018 die eAkte eingeführt. Für die Einführung und den Betrieb der eAkte rechnet die Bundesagentur im Zeitraum 2013 bis 2023 mit Gesamtkosten in Höhe von rund 596,6 Millionen (Mio.) Euro¹, somit rund 2 Mio. Euro je Jobcenter oder rund 10.000 Euro je Nutzer.

Auch wenn die durch die Größe und die zentrale Struktur bei der Bundesagentur zu erzielenden Synergien bei dem Betrieb und der Einführung des DMS nicht auf der Ebene einer Optionskommune zu erzielen sein werden, zeigen diese Eckdaten die Herausforderungen, vor denen die Jobcenter im Kreis Coesfeld allein bei der eAkten-Einführung in den nächsten Jahren stehen. Langfristig ist jedoch mit positiven finanziellen Wirkungen zu rechnen.

Alleine lassen sich die Herausforderungen der Digitalisierung nicht bewältigen. Kooperationen und Nachnutzbarkeit von entwickelten Ideen sind von zentraler Bedeutung, angefangen auf der Ebene der örtlichen Jobcenter bei der eAkten-Einführung bis hin zur Zusammenarbeit auf Bundesebene bei der Entwicklung eines digitalen Antragsformats.

Als ein erstes gemeinsames Projekt haben die Optionskommunen im Rahmen der gemeinsamen Kampagne „Stark. Sozial. Vor Ort.“ im Laufe des Jahres 2019 zwei Erklärvideos entwickeln und produzieren lassen: In einem werden die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, im anderen die Leistungen für Bildung und Teilhabe detailliert erklärt. Diese stehen nicht nur den kreisangehörigen Jobcentern als digitales Angebot für Kundinnen und Kunden zur Verfügung, sondern stehen bundesweit zur Nachnutzung zur Verfügung.

Das Leben wird durch fortschreitende technische Entwicklungen zunehmend digital beeinflusst und gesteuert. Die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse ist daher ein fortlaufender Prozess ohne absehbares Enddatum, der das Handeln in den Verwaltungen hin zu effizienten und bürgerfreundlichen Verwaltungsdienstleistungen als zentrales Thema bestimmen wird.

9. Stärkung der kommunalen Jobcenter - Kampagne „Stark. Sozial. Vor Ort“

Mit der Kampagne „Kommunale Jobcenter - Stark. Sozial. Vor Ort.“ des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages haben die bundesweit 104 kommunalen Jobcenter im Jahr 2019 auf die besondere Bedeutung der kommunalen Verankerung der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik aufmerksam gemacht.

Im Rahmen der Aktionswoche trafen sich am 28.08.2019 die kommunalen Jobcenter der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der Stadt Münster, um sich Fragestellungen und Herausforderungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erörtern.

Unterstützt von der Regionalagentur Münsterland trafen sich Kolleginnen und Kollegen aus den Jobcentern im Rathausfestsaal des Stadtweinhauses in Münster, um in einem fachlichen, münsterlandweiten Austausch Anregungen und neue Perspektiven für Fragestellungen aus ihrer Arbeit zu bekommen.

In Arbeitsgruppen zu den Themen

- Absentismus / Erreichbarkeit von Leistungsbeziehenden,
- öffentlich geförderte Beschäftigung / Teilhabechancengesetz,



Erklärvideo Hartz IV / Grundsicherung - Jobcenter Kreis Coesfeld



Erklärvideo Bildung und Teilhabe - Jobcenter Kreis Coesfeld



- Controlling / Qualität,
- Bildung und Teilhabe,
- Kosten der Unterkunft

trafen sich über 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern erstmalig zu regen Diskussionen

Einige Erkenntnisse und Ergebnisse des Aktionstages sind

- die Gewinnung neuer Lösungsansätze im Umgang mit vergleichbaren Herausforderungen,
- Motivationsförderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Stärkung ihrer Kompetenzen auch im Rahmen von Fortbildung,
- Weiterentwicklung der kommunalen Jobcenter im Münsterland für künftige Anforderungen,
- Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Das neue Format der Zusammenarbeit wird auch im Jahr 2020 fortgesetzt mit dem Ziel, die kommunalen Stärken der Jobcenter im Münsterland sichtbar zu machen.



Foto: Presseamt Münster, Angelika Klausner

II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II

1. Grundsätze des SGB II

Das SGB II verfolgt grundsätzlich zwei Ziele: Es soll zum einen die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten sowie der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gestärkt werden und zum anderen dazu beitragen, dass sie den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Leistungsberechtigte sind daher verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Dies umfasst unter anderem die Pflicht, aktiv durch Arbeitsaufnahme mitzuwirken, sowie an angebotenen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit teilzunehmen.

Durch den Grundsatz des „Förderns und Forderns“ sind diese Ziele gesetzlich verankert.

2. Leistungsformen

Das SGB II kennt folgende zwei Leistungsformen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes spricht man von den sogenannten passiven Leistungen. Sie umfassen im Wesentlichen das Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld und die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden als sogenannte aktive Leistungen bezeichnet. Sie umfassen zum Beispiel die Arbeitsvermittlung, die Beschäftigung und die Qualifizierung von leistungsberechtigten Personen. Es wird das Ziel verfolgt, eine Eingliederung in das Berufsleben zu bewirken.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt.

3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat es im Jahr 2019 keine wesentlichen gesetzlichen Änderungen gegeben.

*Gesetzliche
Änderungen*

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch über die Frage entschieden, ob die Sanktionsregelungen des SGB II für die Personengruppe der über 25-jährigen Leistungsberechtigten verfassungsgemäß sind. In seinem Urteil vom 05.11.2019 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Mitwirkungspflichten und deren Durchsetzung mithilfe von Leistungsminderungen im Grundsatz verfassungsgemäß sind. Hierin stellt das Gericht aber auch fest, dass der Gesetzgeber für die Personengruppe der über 25-jährigen Leistungsberechtigten erhebliche Anpassungen vornehmen muss, um

die Sanktionsregelungen bezogen auf die bislang starre dreimonatige Dauer der Leistungskürzung insbesondere bei nachträglicher Erfüllung der Mitwirkungspflicht flexibler auszugestalten sowie außergewöhnliche Härten zu verhindern. Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht Kürzungen bei wiederholten Pflichtverletzungen jedenfalls in Höhe von 60 % des Regelbedarfs und darüber hinaus beanstandet. Nunmehr ist der Gesetzgeber gefordert, die Sanktionsregelungen des SGB II unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu zu regeln.

4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ist zum 01.01.2019 das Teilhabechancengesetz in Kraft getreten.

Das Teilhabechancengesetz soll mit zwei neuen Regelinstrumenten insbesondere für Langzeitarbeitslose bzw. Langzeitleistungsbezieherinnen und Langzeitleistungsbezieher neue Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben schaffen. Bei beiden neuen Instrumenten handelt es sich um geförderte Beschäftigungsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt. Wesentliches neues Element der Instrumente ist das beschäftigungsbegleitende Coaching im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes. Die neuen Instrumente werden in der Neufassung des § 16e SGB II und durch die Neueinführung des § 16i SGB II verortet und haben folgende Eckpunkte:

Neufassung § 16e SGB II: Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

- Zielgruppe: Leistungsberechtigte, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind
- gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse
- Lohnkostenzuschuss zum Arbeitsentgelt: Förderung im ersten Jahr in Höhe von 75 % und im zweiten Jahr in Höhe von 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts
- beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching); pflichtige Freistellung durch den Arbeitgeber in einem angemessenen Umfang in den ersten sechs Monaten

Neues Regelinstrument § 16i SGB II: Teilhabe am Arbeitsmarkt

- Zielgruppe:
 - Personen über 25 Jahren, die seit mindestens sechs Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen nach dem SGB II beziehen oder
 - Schwerbehinderte oder Personen über 25 Jahren, bei denen mindestens ein minderjähriges Kind in der Bedarfsgemeinschaft lebt, sofern sie in den letzten fünf Jahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten haben, und
 - die in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig tätig waren
- gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse
- Lohnkostenzuschuss zum Arbeitsentgelt: Förderung in den ersten zwei Jahren in Höhe von 100 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes), ab dem dritten Jahr jährliche Senkung um 10 Prozentpunkte
- Förderdauer: fünf Jahre
- beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching); pflichtige Freistellung durch den Arbeitgeber in einem angemessenen Umfang in den ersten 12 Monaten

III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

1. Laufende Leistungen

Für alle potentiellen Leistungsberechtigten findet eine Eingangsberatung am Wohnort durch das Fallmanagement des örtlichen Jobcenters statt. Im Rahmen einer größtmöglichen Bürgernähe haben dazu alle elf kreisangehörigen Jobcenter Beratungsmöglichkeiten mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem kommunalen Fachpersonal eingerichtet.

Zu den Aufgaben dieser Eingangsberatung gehören folgende Tätigkeiten:

- Vorprüfung der Erstanträge
- Hinweis auf Selbsthilfemöglichkeiten
- Beratung bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- Antragsberatung, -annahme sowie -prüfung
- Klärung der Erwerbsfähigkeit
- Erstellung eines Profilinges
- Erfassung der Daten in OPEN/PROSOZ
- Vorgangs- / Eingangsdokumentation und -statistik
- Unterstützung bei der Vermittlung in Arbeit
- Anmeldung bei der Krankenkasse



Beratung

Beratungssituation vor Ort

Im Rahmen der Bedarfsfestsetzung wird der individuelle Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ermittelt und durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid festgesetzt.

Leistungen für Kinder und Jugendliche

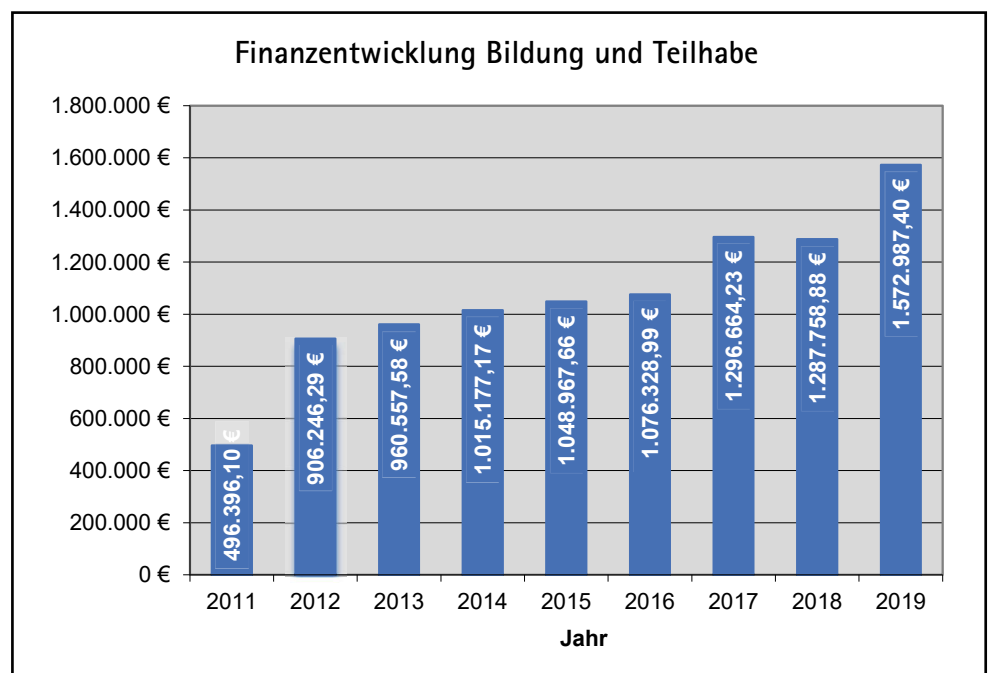
2. Bildung und Teilhabe

Das Bildungs- und Teilhabepaket richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr, um ihnen verschiedene Aktivitäten in Schule und Freizeit zu ermöglichen. Ziel ist die Förderung der Chancengleichheit zu Bildung und zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II umfasst im Einzelnen

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Musikunterricht, Vereinsbeiträge, Freizeiten) für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.

Die kommunalen Jobcenter im Kreis Coesfeld gewähren die Leistungen in der Regel direkt an die Anbieter.

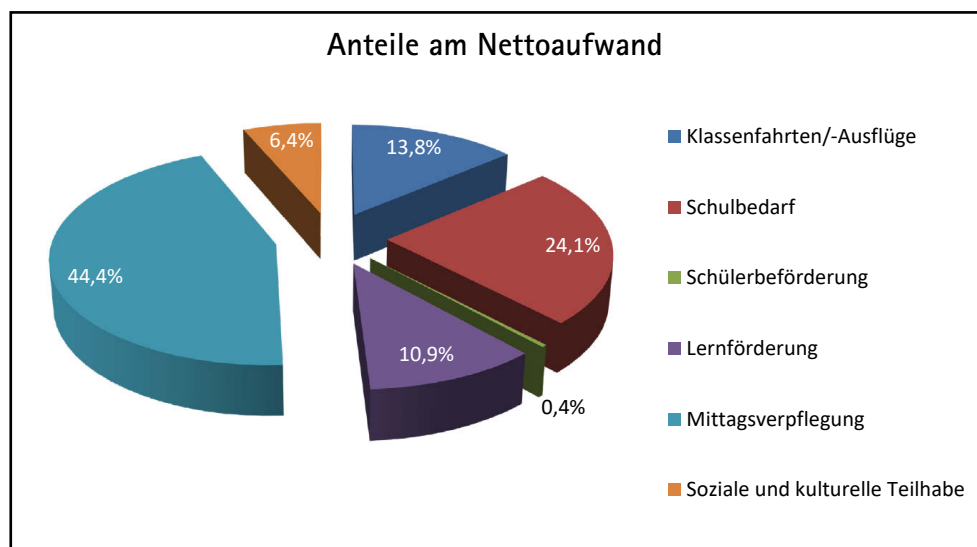


Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG) wurden u. a. folgende Änderungen zum 01.08.2019 vorgenommen:

- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
 - 1. Schulhalbjahr: 100,00 Euro
 - 2. Schulhalbjahr: 50,00 Euro

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Max. monatliche Pauschale: 15,00 Euro
- Wegfall der Eigenanteile bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und der Schülerbeförderung durch die Aufhebung von § 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG)

Die Finanzierung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt durch den Bund auf der Grundlage der landesweiten Ausgaben des Vorjahres im Verhältnis zu der Entwicklung der Unterkunftskosten. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält auf dieser Basis errechnete Mittel für die Finanzierung des laufenden Jahres und leitet diese ausgabenorientiert an die Kreise und kreisfreien Städte weiter.



3. Soziale Arbeit an Schulen

Der Zugang von Kindern und Jugendlichen aus dem Kreis Coesfeld zu Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wird durch das Angebot der „Sozialen Arbeit an Schulen“ weiter positiv beeinflusst. Durch diese soziale Arbeit wird die Chancengleichheit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei individueller Bildung und Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben gefördert. Die Aufgabenwahrnehmung umfasst auch die Hilfe bei behördlichen Angelegenheiten im Hinblick auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II.

Das Angebot dieser Beratungs- und Unterstützungsaktivitäten stellt einen wichtigen Bestandteil zur Inklusion und Bildungsgerechtigkeit sowie zur Teilhabe am gemeinschaftlichen sozialen und kulturellen Leben dar.

An verschiedenen Schulen in insgesamt 8 Kommunen im Kreis Coesfeld wurden im Jahr 2019 Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater finanziert.

Diese zusätzliche Schulsozialarbeit wird kofinanziert durch Fördermittel des Landes NRW sowie durch kommunale Mittel. Durch das Landesprogramm „Soziale Arbeit an Schulen“ wird die Beratungstätigkeit zunächst bis zum Jahr 2020 im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets weiterfinanziert.

Dem Kreis Coesfeld und den berechtigten Kommunen wurden entsprechende Fördermittel bewilligt.

Eine durch den Landesrechnungshof durchgeführte Prüfung der Verwendung der bereitgestellten Landesmittel für die Jahre 2015 bis 2018 ergab keine Beanstandungen hinsichtlich der programmkonformen Inanspruchnahme.

Lediglich bei der Stellenbesetzung wurden marginale Abweichungen zum regelkonformen Nachweis festgestellt.

Die Fördermittel des Landes wurden anhand von beantragten Stellenäquivalenten berechnet und zur Verfügung gestellt. Bei der nachträglichen Betrachtung des tatsächlich eingesetzten Personals ist die Rückzahlung zuviel erhaltener Fördergelder unabweisbar.

IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

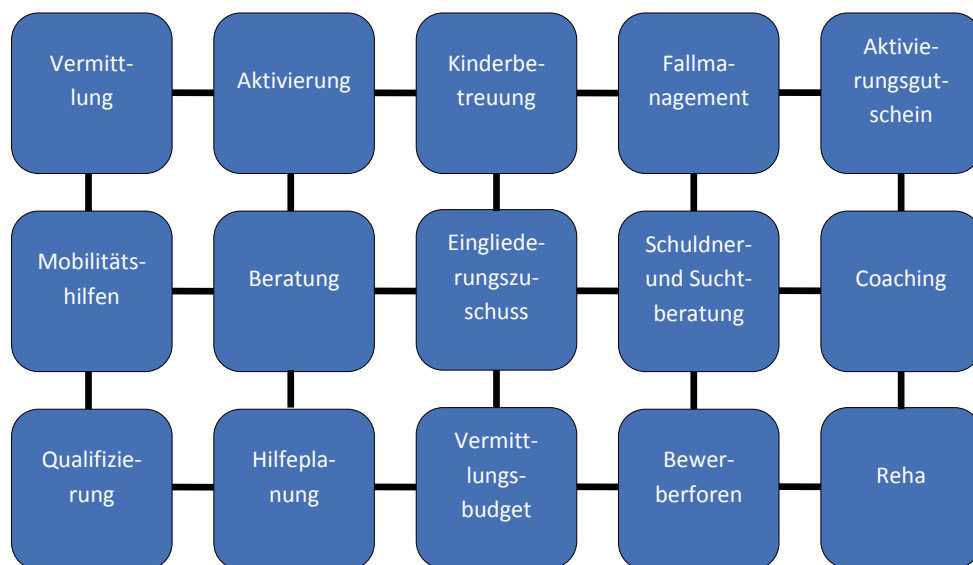
1. Integrationskonzept

Die nachhaltige Integration möglichst vieler Menschen in den ersten Arbeitsmarkt ist ein Kernziel bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Daher ist insbesondere bei den arbeitsmarktfernen SGB II-Leistungsberechtigten eine individuelle Hilfeplanung und Hilfestellung erforderlich. Hierfür ist ein Netzwerk von stufenartigen Hilfsangeboten vorzuhalten.

Aktivierung

Das Konzept des Kreises Coesfeld zur Umsetzung des SGB II sieht ein breit aufgestelltes und zielgruppenorientiertes Angebot an Maßnahmen und Förderinstrumenten für SGB II-Leistungsbezieherinnen und SGB II-Leistungsbezieher vor. Diese Angebote richten sich sowohl an ungelernte als auch an qualifizierte Menschen sowie im Bereich der unter 25-jährigen an Schülerinnen und Schüler in den Schulabgangsklassen sowie an Auszubildende mit Unterstützungsbedarf.

Die jeweiligen Maßnahmenblöcke bilden zusammen mit der koordinierenden Hilfeplanung ein modulares und ineinander verzahntes Netzwerk. Nachfolgend sind einzelne exemplarische Angebote des Jobcenters im Rahmen dieses Netzwerkes aufgeführt:

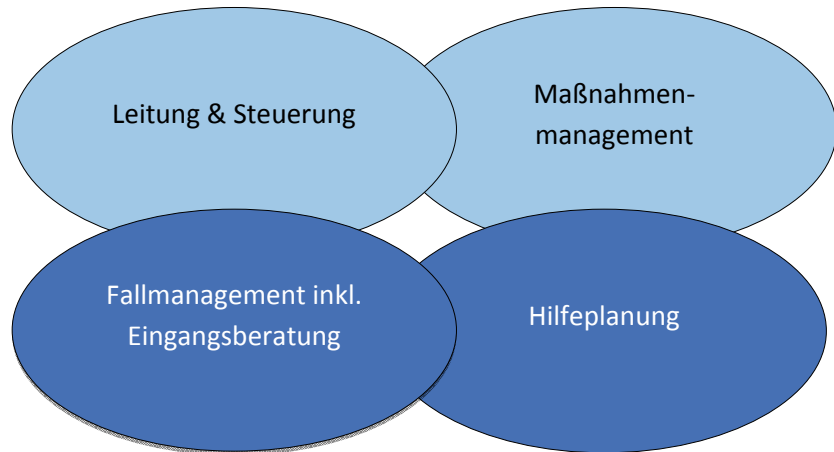


Gerade diese Kombination verschiedenster Maßnahmen und Förderinstrumente ermöglicht ein individuell abgestimmtes und gezieltes „Fördern und Fordern“ mit dem Ziel einer dauerhaften – und damit nachhaltigen – Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Das Konzept berücksichtigt auch die Betreuung der anerkannten Flüchtlinge, die seit Herbst 2015 und teilweise auch früher in den Kreis Coesfeld gekommen sind. Dies vor dem Hintergrund, dass aktuell bereits jede vierte Person im SGB II-Leistungsbezug zu dieser besonderen Zielgruppe gehört. So steht dieser Zielgruppe neben speziellen Maßnahmen auch das gesamte Spektrum der Maßnahmen und Förderinstrumente zur Verfügung.

2. Organisation der aktiven Leistungen

Das Konzept zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beinhaltet für den Bereich der beruflichen Integration vier Funktionsbereiche:



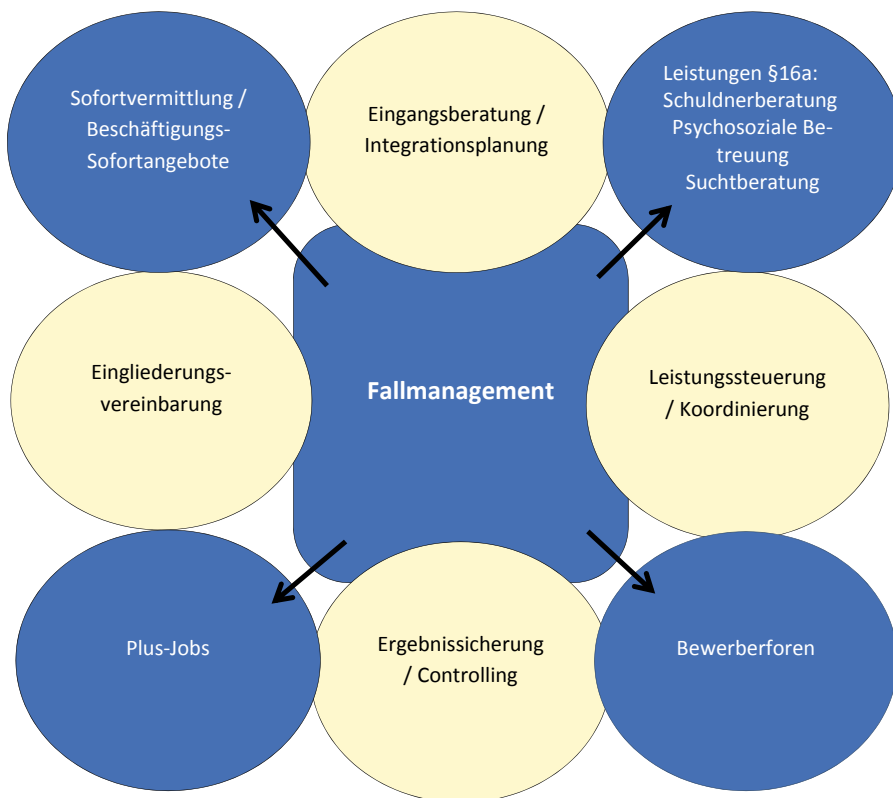
Die Bereiche „Maßnahmenmanagement“ und „Leitung & Steuerung“ sind zentral beim Jobcenter der Kreisverwaltung Coesfeld angesiedelt. Im Rahmen einer größtmöglichen Kundennähe werden die zwei publikumsbezogenen Funktionsbereiche „Fallmanagement“ und „Hilfeplanung“ in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten.

3. Fallmanagement

Um Hilfebedürftigkeit zu überwinden, bedarf es einer möglichst maßgeschneiderten Ausrichtung aller aktiven und passiven Eingliederungsleistungen für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Kernelement dieser Bestrebung ist das zentrale Fallmanagement in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Das Fallmanagement im SGB II beinhaltet hierbei die auf die Leistungsberechtigten individuell ausgerichteten Prozesse zur möglichst nachhaltigen Aktivierung und Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Im Zuge dieses kooperativen Prozesses werden vorhandene individuelle Ressourcen und Problemlagen erfasst. Im Anschluss hieran erfolgt mit den Leistungsberechtigten eine spezielle Integrationswegplanung. Darüber hinaus werden auch andere zur Aktivierung beziehungsweise Eingliederung in Arbeit erforderliche Schritte und flankierende Angebote vereinbart. Hierzu zählen beispielsweise die Inanspruchnahme der Beratungsangebote Dritter wie der Schuldner- und Suchtberatung oder des sozialpsychiatrischen Dienstes. Maßnahmen und Angebote werden im Wege einer Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit den Leistungsberechtigten schriftlich vereinbart.

Klassische Aufgaben des Fallmanagements im Kreis Coesfeld:



Im Zuge der Gesamtverantwortung für den Leistungsfall obliegt dem Fallmanagement auch die bedarfsorientierte Einbindung und Beteiligung weiterer Fachdienste sowie externer Angebote. Dazu zählen zum Beispiel die sozialpädagogisch ausgerichtete Hilfeplanung des Jobcenters des Kreises Coesfeld, die lokalen Bewerberforen, die Beschäftigungs-Sofortangebote, die lokalen Arbeitgeberservices oder die Plus-Job-Koordinatoren.

4. Hilfeplanung

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die nachhaltige Vermittlung und Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist ein Kernziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dazu bietet das SGB II in Verbindung mit dem SGB III viele verschiedene Instrumente, die die Arbeitsuchenden bei diesem Weg unterstützen sollen.

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld bietet dazu ein breit aufgestelltes und zielgruppenorientiertes Angebot von Maßnahmen, Coachings und Projekten an. Ein besonderer Bestandteil dieses Angebotes ist die „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ durch Bildungsgutscheine gemäß § 81 ff SGB III.

Arbeitsuchende können einen Bildungsgutschein erhalten, wenn sie eine Qualifizierung benötigen, um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen zu können oder wenn wegen eines fehlenden Berufsabschlusses eine Qualifizierung als notwendig anerkannt wird.

Gefördert werden können sowohl kurzzeitige Qualifizierungen wie z. B. Anpassungsfortbildungen im bereits erlernten Beruf, dazu zählen z. B. EDV Schulungen für Fachanwendungen, als auch Qualifizierungen, die bis zu 24 Monate dauern. Bei diesen langfristigen Weiterbildungen handelt es sich dann zum Beispiel um Qualifizierungen zum Altenpfleger oder um Vorbereitungen auf Abschlussprüfungen in kaufmännischen Berufen. Zum Abschluss dieser Qualifizierungen nehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dann gegebenenfalls an einer staatlich anerkannten Abschlussprüfung teil. Durch einen Bildungsgutschein bekommen Arbeitsuchende so die Möglichkeit, sich (weiter) zu qualifizieren und somit ihre Vermittlungschancen für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhöhen.

Dass die berufliche Weiterbildung ein wichtiger Bestandteil in der Beratung zur beruflichen Eingliederung ist, ist auch daran zu erkennen, dass von Januar 2019 bis Oktober 2019 bereits sechs Prozent mehr Gutscheine ausgegeben wurden als im gesamten Jahr 2018.

Ablauf der Beratung

Die Beratung zur beruflichen Weiterbildung wird durch die Hilfeplanung des Kreis Coesfeld durchgeführt, die in den Jobcentern der Städte und Gemeinden eingesetzt sind. Damit steht in jeder Stadt bzw. Gemeinde eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner zur entsprechenden Beratung zur Verfügung.

In den meisten Fällen kommen die Arbeitsuchenden mit konkreten Anfragen zu Weiterbildungsangeboten in die Beratung. Im Rahmen des ersten Beratungsgesprächs werden dann zunächst das konkrete Bildungsziel erfragt und die Zugangsvoraussetzungen der Weiterbildung abgeklärt. Im zweiten Schritt erfolgt dann die Antragstellung des Bildungsgutscheines.

Bei Personen, die bereits längerfristig im Leistungsbezug sind, kann auch im Rahmen des Hilfeplanprozesses ein Qualifizierungsbedarf festgestellt werden, zum Beispiel, wenn ein Schulabschluss oder eine Berufsausbildung fehlt oder wenn andere Angebote nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben.

In diesem Fall kann eine Weiterbildung seitens des Jobcenters vorgeschlagen werden. Dabei gilt es für den jeweiligen Kunden das passende Bildungsziel zu finden. Die Hilfeplanung orientiert sich hierbei

- an den persönlichen Voraussetzungen der Arbeitsuchenden,
- den Weiterbildungsangeboten die im Tagespendelbereich zu erreichen sind,
- und an der Nachfrage des Arbeitsmarktes.

Aktuelle Schwerpunkte

So ergaben sich im Jahr 2019 drei Schwerpunktbereiche, für die insgesamt 56 % der Bildungsgutscheine ausgestellt wurden. Dabei handelt es sich um Altenpflege (23 %), die Vorbereitung auf die Prüfung des HSA (16 %) und die Erlangung der Fahrerlaubnis C/CE (12 %).

Altenpflege (16 von 69 Gutscheinen)

So liegt z. B. zurzeit ein Schwerpunkt der beruflichen Weiterbildung im Bereich der Altenpflege, da hier ein akuter Fachkräftemangel besteht.

Zudem werden in diesem Bereich viele verschiedene Weiterbildungen und Qualifikationen angeboten. So wurden im Jahr 2019 Bildungsgutscheine für Weiterbildungen zur/zum

- Betreuungskraft gemäß §§ 43b, 53c SGB XI
- Pflege- und Serviceassistent/in (inkl. Vorbereitung auf HSA)

- Altenpflegehelfer/in
- und für den Behandlungspflegeschein gemäß § 37 II SGB V

ausgestellt.

Bei den verschiedenen Weiterbildungsangeboten sind immer die Zugangsvoraussetzungen zu beachten, z. B. bei der Notwendigkeit eines Schulabschlusses. So können auch zwei Weiterbildungen aufeinander aufbauen, so wie bspw. der Pflege- und Serviceassistent auf die Ausbildung zum Altenpfleger vorbereiten kann.

Führerschein C/CE / Berufskraftfahrer (11 von 69 Gutscheinen)

16 % der Bildungsgutscheine wurden für die Erlangung einer Fahrerlaubnis der Klasse C/CE oder D ausgegeben, dabei handelt es sich um LKW- und Busführerscheine. Fahrerinnen und Fahrer, die Beförderungen im Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, benötigen nach dem „Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz“ zusätzlich eine Grundqualifikation bzw. eine beschleunigte Grundqualifikation.

Diese beschleunigte Grundqualifikation kann ebenso über einen Bildungsgutschein gefördert werden, sodass die Inhaber des Führerscheins und der Grundqualifikation die Anforderungen des 1. Arbeitsmarktes erfüllen und umgehend nach erfolgreichem Abschluss eine Tätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt aufnehmen können.

So konnten im Jahr 2019 bereits vier Personen nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in diesem Bereich aufnehmen. Eine weitere Person befindet sich zurzeit in einem Praktikum bei einer Spedition.

Weitere vier Personen werden ihre bereits begonnene Weiterbildung in den kommenden Monaten abschließen und stehen im Anschluss dem Arbeitsmarkt als qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung.

Schulabschluss (8 von 69 Gutscheinen)

Mit Hilfe eines Bildungsgutscheins kann nicht nur eine Weiterbildung gefördert werden, sondern auch eine grundlegende Qualifizierung, z. B. das Nachholen des Schulabschlusses. Im September 2019 starteten daher acht Arbeitsuchende aus dem Kreis Coesfeld mit einem Kurs zur „Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss“. Der Kurs geht über ein Schuljahr und bereitet auf die „Externenprüfung zum Hauptschulabschluss“ vor. Neben der schulischen Vorbereitung auf die Prüfung, zählt auch ein Praktikum zum festen Bestandteil dieses Kurses. Mit Hilfe des Praktikums sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden. Daher erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusätzlich Unterstützung in den Bewerbungsverfahren um Ausbildungsplätze. Mit der Erlangung des Hauptschulabschlusses im Sommer 2020 erfüllen die Arbeitsuchenden unter anderem die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Berufsausbildung.

Insgesamt sollen durch die Bildungsgutscheine gezielte Qualifizierungen und Weiterbildungen stattfinden, die den Arbeitsuchenden die Chance auf eine nachhaltige Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt bietet.

Berufliche Eingliederung von Flüchtlingen

5. Maßnahmen für Flüchtlinge im SGB II

Angebote des Jobcenters

Seit 2016 hat das Jobcenter eine eigene Maßnahme initiiert, die speziell Personen mit Migrations- oder Fluchthintergrund im SGB II-Leistungsbezug zur Verfügung steht. Es handelt sich um die Maßnahme „Aktivierung und Integration Plus“. Diese Maßnahme wird an zwei Standorten (Coesfeld und Lüdinghausen) im Kreisgebiet mit zeitgleich jeweils 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Durchlauf durchgeführt. Das niedrigschwellige Angebot enthält Elemente aus den Bereichen Sprache, Kulturtraining, Erhöhung der Motivation und Stärkung des Selbstbewusstseins (Trauma), Berufsplanung, Arbeitserprobung sowie Vermittlung in Arbeit.

Nach dem Erwerb der deutschen Sprache und einer Arbeitserprobung wird weiterhin intensiv an der Berufsorientierung und -wegeplanung gearbeitet und begleitend unterstützt. Ein Ziel ist dabei auch die Aufnahme einer Berufsausbildung.

Zu diesem speziellen Angebot zählt die Maßnahme „Perspektive Berufsausbildung für Flüchtlinge/Migranten“. Die geplanten Perspektiven werden weiterentwickelt zur Erreichung einer betrieblichen Ausbildung. Es erfolgen zusätzliche Arbeitserprobungen durch Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie eine Vorbereitung auf einen betrieblichen und schulischen Ausbildungsbeginn bzw. eine Einstiegsqualifizierung. Zusätzlich erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Unterstützung bei Bewerbungsaktivitäten und bei der Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche. Diese Maßnahme wurde an drei Standorten (Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen) mit zeitgleich jeweils 12 Teilnehmerplätzen pro Durchlauf durchgeführt.

Im Spätsommer wurde das bisherige Angebot um eine spezielle Maßnahme für alle Frauen ergänzt. Das Angebot „Hand in Hand – Perspektive für Frauen“ hat das Ziel einer erfolgreichen Integration in die deutsche Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt. Ein Sprach- und Kommunikationstraining sowie Unterstützungen im Alltag sind einige Merkmale dieses Angebotes. Aktuell wird diese Maßnahme an zwei Standorten – Coesfeld und Lüdinghausen – mit zeitgleich 12 Frauen pro Durchlauf durchgeführt. Darüber hinaus wird eine Vielzahl von Maßnahmen angeboten, die grundsätzlich allen Leistungsberechtigten offen steht, somit auch den Personen mit Migrations- oder Fluchthintergrund.

Sprachangebote des BAMF

Der beste Weg, den geflüchteten Menschen die gesellschaftliche Integration und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ist die Sprache. Deshalb ist der Erwerb der deutschen Sprache so wichtig und sinnvoll. Es ist auch sinnvoll, so früh wie möglich mit der Sprachförderung zu beginnen. Im Kreis Coesfeld werden Integrationskurse (Alphabetisierungs- und allgemeine Integrationskurse) von verschiedenen Trägern angeboten.

Für Personen, die die Integrationskurse (bis Sprachniveau „B1“) nicht erfolgreich abschließen konnten, gibt es seit Anfang 2019 besondere berufsbezogene Sprachkurse mit Spezialmodulen vom BAMF. An diesen sogenannten berufsbezogenen Sprachkursen dürfen auch Personen teilnehmen, die die Integrationskurse zwar abgeschlossen haben, deren Sprachniveau zum momentanen Zeitpunkt jedoch nicht mehr dem erreichten Abschluss („B1“) entspricht.

Darüber hinaus gibt es weiterführende Sprachkursangebote, sogenannte „DeuFöV-Kurse“ (Sprachniveau B2 bis C1), die das Ziel haben, eine Berufsausbildung, eine berufliche Qualifizierung oder ein Studium zu ermöglichen.

Letztgenannte Kurse konnten im Kreis Coesfeld ab dem 01.10.2019 bereits mit mindestens 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei den Sprachkursträgern beginnen, da der Kreis Coesfeld vom BAMF als ländliche Region mit geringem Teilnehmerpotential eingestuft worden ist. Grund hierfür war die teilweise schwierige Erreichbarkeit der Kurse durch die fehlende Mobilität der potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Durch die neue Einstufung erhofft sich der Kreis Coesfeld künftig mehr Angebote an mehreren Standorten für die geflüchteten Menschen und Migranten.

Verzahnter Übergang in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit bietet im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Menschen im Asylverfahren mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit berufliche Integrationsangebote an. Nach positivem Ausgang des Asylverfahrens und den damit verbundenen Wechsel vom Asylbewerberleistungsbezug in den Leistungsbezug nach dem SGB II kann im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Agentur für Arbeit und dem Kreis Coesfeld begonnene Maßnahme fortgeführt werden. Ein Bruch im Integrationsprozess wird damit vermieden (mehr unter I. 7).

6. Fallbeispiel zur Integration von Flüchtlingen im SGB II

„Wo eine Wille ist, ist auch ein Weg“ – Eigeninitiative, ehrenamtliches Engagement und Hilfe des Jobcenters führten Hand in Hand zu erfolgreicher Integration

Herr Krmanj Murad Ido führte mit seiner Frau und den drei gemeinsamen Kindern im Irak ein erfülltes Leben. Als Lehrer an einer Schule, deren Direktor sein Vater ist, hatte er ein sicheres Einkommen, bewohnte mit seiner Familie ein eigenes Haus und hatte somit einen guten Lebensstandard. Durch die Besetzung des IS im Jahre 2014 änderte sich dies schlagartig. Als Jesiden wurden sie als „Ungläubige“ verfolgt und den Töchtern drohte bereits im Kindesalter die Zwangsheirat. Mittels finanzieller Unterstützung seines Vaters gelang es Herrn Murad Ido und seiner Familie, mit Hilfe von Schleusern über die Türkei und die Balkanroute nach Deutschland zu gelangen. Nach einigen innerdeutschen Zwischenstationen erreichte er mit seiner Familie im Herbst 2015 die Gemeinde Senden.

Unmittelbar nach seiner Ankunft zeigte er sich schon sehr motiviert und nahm freiwillig an einem Sprachkurs der Flüchtlingshilfe Senden e.V. teil. Bereits im August 2016 meldete er sich als Asylbewerber ohne Verpflichtung zu einem Integrationskurs des BAMF an. Als einer der ersten Sendener Geflüchteten schloss er diesen im Frühjahr 2017 mit sehr gutem Ergebnis ab. Es folgte die Anerkennung als Flüchtling über das BAMF und somit der Wechsel in den Rechtskreis des SGB II. Ein begonnener B2-Kurs wurde aus gesundheitlichen Gründen zunächst zurückgestellt. Die irakischen Zeugnisse wurden in den Folgemonaten durch die Kultusminister-Konferenz anerkannt; somit wurde die ausländische Hochschulqualifikation des Herrn Murad Ido festgestellt. Er begann erneut einen B2-Kurs und war parallel für die Flüchtlingshilfe Senden e.V. im Rahmen eines Plus-Jobs als Übersetzer und Flüchtlingsbegleiter tätig. Durch diese Tätigkeit war er für die Flüchtlinge, die Ehrenamtlichen sowie die Verwaltung eine wertvolle Unterstützung. Seinen B2-Kurs schloss er im September 2018 erfolgreich ab. Um seinem erlernten Beruf als Lehrer auch in Deutschland nachkommen zu können, meldete er sich für einen C1-Sprachkurs an. Die dortige Abschlussprüfung stellt für alle Geflüchteten eine enorme Hürde dar, wurde von ihm aber im ersten Ver-

*Gelungene
Integration*



sich Ende Juli 2019 erfolgreich überwunden. Bereits im August 2019 erhielt er von dem Land NRW einen befristeten Arbeitsvertrag als Lehrkraft für die Erteilung des herkunftssprachlichen Unterrichtes in kurdischer Sprache. Dies entspricht einer Tätigkeit des gehobenen Verwaltungsdienstes.

Herr Murad Ido schaffte es somit, in weniger als vier Jahren in seinem im Heimatland erlernten Beruf in Deutschland Fuß zu fassen. Er lebt bereits seit Sommer 2017 mit seiner Familie in einer privaten Wohnung, erzielt inzwischen ein gutes Einkommen und ist in Senden bestens integriert.

„Ich fühle mich mittlerweile als Deutscher und möchte dieses Lebensgefühl auch anderen Geflüchteten vermitteln.“, berichtet Herr Murad Ido mit leuchtenden Augen seinem Fallmanager.

7. § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“

Trotz guter konjunktureller Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt gibt es weiterhin eine bedeutsame Gruppe an Menschen, die seit langer Zeit auf Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind.

Um diesen Menschen eine langfristige Rückführung in die Arbeitswelt zu ermöglichen wurde zum 01.01.2019 im Rahmen des Teilhabechancengesetzes der § 16i SGB II in Form eines Lohnkostenzuschusses eingeführt.

Bis zu 5 Jahre kann hiernach ein Zuschuss durch das Jobcenter für die Einstellung einer sog. „Langzeitleistungsbezieherin bzw. eines Leistungsbeziehers“ gezahlt werden. In den ersten beiden Jahren erfolgt sogar eine 100%ige Förderung des Arbeitsverhältnisses. D.h. neben dem jeweiligen Mindest-/Tariflohn wird auch der Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Arbeitgebers pauschal übernommen.

Eine weitere Besonderheit ist die in der Förderung integrierte beschäftigungsbegleitende Betreuung durch sog. Jobcoaches. Hierdurch soll in einem ganzheitlichen Coaching durch Inbezugnahme von Konflikten aus dem betrieblichen wie auch persönlichen Umfeld eine Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses erreicht werden.

Im Jahr 2019 hat der Kreis Coesfeld 18 Arbeitsverhältnisse gefördert. Die Jobcoaches berichten hier von umfassend positiven Entwicklungen der Teilnehmenden.

Ziel ist es, im Jahr 2020 die Anzahl der geförderten Fälle zu erhöhen und so auch weiterhin im Kreis Coesfeld einen Beitrag zum bundesweit erfolgreich gestarteten Teilhabechancengesetz zu leisten.

Von einem besonders positiven Beispiel können wir bereits an dieser Stelle berichten:

Herr W. (Name geändert) hatte nach einer chronischen Erkrankung lange Zeit Schwierigkeiten, eine Tätigkeit in seinem erlernten Beruf zu finden. Zwar wurde er immer wieder zu Vorstellungsgesprächen eingeladen, zu einer Einstellung kam es seit dem Ende seiner letzten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht mehr.

Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen und durch Gespräche mit den Projektmitarbeitern wurde deutlich, dass eine Förderung über § 16i SGB II eine sehr gute Möglichkeit im Zuge der Vermittlungsarbeit darstellen würde.

Zusammen mit dem Kunden wurden mögliche Berufsbereiche erörtert und entsprechende Firmen lokalisiert, bei denen er sich eine Anstellung vorstellen konnte. Der

Kunde hatte im Zuge dessen den Wunsch, ebenfalls aktiv auf Arbeitgeber zuzugehen und die Akquise nicht nur den Projektmitarbeitern zu überlassen.

Ebenso war es wichtig, eine langfristige und nachhaltige Beschäftigung zu finden, die mit seiner chronischen Erkrankung vereinbar ist.

Mit dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. wurde ein Arbeitgeber gefunden, der sich vorstellen konnte, eine zusätzliche Stelle über §16i SGB II zu schaffen. Nach ersten Gesprächen zwischen den Projektmitarbeitern und dem Geschäftsführer, Herrn Zimmermann, kam man zu der Überlegung, den Kunden als Unterstützung für eine neu eingestellte Verwaltungsmitarbeiterin zusätzlich für 25 Stunden die Woche unbefristet einzustellen. In Zukunft soll auch eine Stundenerhöhung noch möglich sein.

Zu den Aufgaben von Herrn W. im Naturschutzzentrum Coesfeld e.V. zählen u.a. Tätigkeiten im verwaltungstechnischen Bereich, die Inventarisierung von Büchern und Arbeitsmitteln, das Führen von Bestandslisten, der Telefondienst und die Annahme von Anmeldungen für Exkursionen, die Mitarbeit bei der Organisation von öffentlichen Veranstaltungen sowie die Planung und Umsetzung von Ausstellungen im Ausstellungsraum.

Mit fortlaufender Dauer der Beschäftigung wurde das Coaching auf zunächst ein- bis zweimal monatlich verringert, da der Unterstützungsbedarf bereits abgenommen hatte. Die Themen im Coaching beschränken sich dabei nicht ausschließlich auf die Beschäftigung. Auch private Angelegenheiten oder die Zusammenarbeit mit Behörden können dabei dem Gesetzeszweck entsprechend „ganzheitlich“ begleitet werden.

8. Kommunale Förderinstrumente nach § 16a SGB II

Als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Kreis Coesfeld zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch für die Sicherstellung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II zuständig.

Hierbei erfolgt die Umsetzung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II eigenverantwortlich durch das Fallmanagement der kreisangehörigen Delegationsgemeinden. Die Städte und Gemeinden sind durch eine Delegationssatzung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut worden.

Die Praxis zeigt, dass es in den jeweiligen Städten und Gemeinden ein umfangreiches Angebot an kommunalen Leistungen für SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden gibt. Diese Leistungen werden aus unterschiedlichen Diensten erbracht.

Darüber hinaus hat der Kreis Coesfeld mit Trägern der freien Wohlfahrtsverbände Vereinbarungen über Angebote im Bereich der Schuldner- und Suchtberatung getroffen. So erfolgt die Umsetzung der Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt – Coesfeld – Borken. Die Suchtberatung wird durch den Caritasverband für den Kreis Coesfeld und die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland – Recklinghausen sichergestellt. Beide Beratungsangebote werden im Kreisgebiet an mehreren Standorten vorgehalten. Flankiert wird dieses kreisweite Angebot durch Service- und Dienstleistungen weiterer freier Träger und gewerblicher Anbieter.



Angebote für Leistungsberechtigte

Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen sowie die psychosoziale Betreuung erfolgt überwiegend durch kommunale Dienste wie den Stadt- und Kreisjugendämtern, der kreiseigenen Pflegeberatung oder dem sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld.

Die Koordinierung und Zugangssteuerung erfolgt hierbei für die SGB II-Leistungsberechtigten grundsätzlich durch das Fallmanagement vor Ort.

9. Regelinstrumente

Das Jobcenter hält neben den bereits genannten Förderinstrumenten und Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen auch eine Reihe von Regelinstrumenten vor. Hierzu gehören die Bewerberforen, verschiedene Fördermöglichkeiten zur Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt sowie eine Vielzahl von Gruppenangeboten.

Bewerberforen

Der Kreis Coesfeld hält seit 2005 in allen Städten und Gemeinden ein Bewerberforum für SGB II-Leistungsberechtigte vor.

Diese Bewerberforen unterstützen die Eigenbemühungen der SGB II-Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher bei der Erstellung persönlicher Bewerbungsunterlagen. Dies beinhaltet die Beratung und Unterstützung bei der Stellensuche, die Erstellung ansprechender Bewerbungsschreiben und Lebensläufe bis hin zum Versand der Bewerbungsunterlagen. Dazu werden aktuelle PC- und Drucktechnik, sowohl für die Stellensuche im Internet als auch für die Digitalisierung sämtlicher Unterlagen, bereitgestellt.

Im Jahr 2019 wurden die Bewerberforen neu ausgeschrieben. Die Anzahl der Teilnehmerplätze ist abhängig vom Standort und der vor Ort bestehenden Bedarfslage. Die Teilnehmerplätze schwanken daher von 7 Plätzen für das Bewerberforum Rosendahl bis zu 58 Plätzen für das Bewerberforum in Dülmen. Insgesamt werden im Kreis 281 Teilnehmerplätze in den Bewerberforen angeboten.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine können im Einzelfall bewilligt werden, um insbesondere die folgenden Ziele zu erreichen:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Der AVGS berechtigt zur Auswahl verschiedener, von diversen Trägern vorgehaltenen zertifizierte Angebote im Kreis Coesfeld:

- Angebot Coaching:
Im AVGS werden vom Jobcenter das Maßnahmeziel, Maßnahmeinhalte und -dauer festgelegt. Die Gutscheininhaberin oder der Gutscheininhaber löst den Gutschein bei einem Maßnahmeträger ein, der eine entsprechende Maßnahme im Kreis Coesfeld anbietet.

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt diesen AVGS derzeit insbesondere für das Einzelcoaching, Coaching von Bedarfsgemeinschaften, Coaching von Jugendlichen unter 25 Jahren, Coaching von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen sowie bei der Nachbetreuung bei einer Arbeitsaufnahme ein. 2019 wurde zudem ein neues Angebot speziell für Frauen im SGB II-Leistungsbezug mit Migrations- oder Fluchthintergrund angeboten. Hier liegt das Maßnahmeziel darin, dass es zu einer Verbesserung der sozialgesellschaftlichen und beruflichen Integrationschancen kommt und die Frauen auf die Aufnahme einer Beschäftigung vorbereitet werden.

- **Angebot Arbeitsplatzvermittlung durch einen privaten Arbeitsvermittler:**
Dieser AVGS berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, eine private Arbeitsvermittlung seiner Wahl einzuschalten.
Dieser erhält bei erfolgreicher Vermittlung des bzw. der Arbeitslosen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eine erfolgsabhängige, gestaffelte Vermittlungsprämie.

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget

Bei Leistungen aus dem Vermittlungsbudget handelt es sich um eine zweckgebundene Einzelfallhilfe gemäß § 44 SGB III.

Intention der Leistung ist, dass zielgerichtet und bedarfsorientiert Vermittlungshemmnisse überwunden werden können.

Hierzu zählen beispielsweise die Mobilitätsbeihilfen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis bzw. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs oder auch die Beschaffung von Arbeitsmitteln und Ausrüstungsgegenständen, die zur Ausübung einer Tätigkeit erforderlich sind.

Eingliederungszuschüsse

Eingliederungszuschüsse können gemäß §§ 88 - 92 SGB III für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit verschiedenen Vermittlungshemmnissen gewährt werden.

Es handelt sich hierbei um einen Lohnkostenzuschuss, der mit der Pflicht der Weiterbeschäftigung im Anschluss an die Förderung gewährt wird.

Ziel ist hierbei die Schaffung eines Anreizes für Arbeitgeber zur Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit verschiedenen Vermittlungshemmnissen.

Dieses Förderinstrument hat im Jahr 2019 an Bedeutung gewonnen. Die Anzahl der Fälle, die mit einem Eingliederungszuschuss gefördert wurden, ist deutlich angestiegen.

Bildungsgutscheine zur beruflichen Weiterbildung

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfolgt gemäß §§ 81 ff SGB III mit dem Ziel der abschlussbezogenen Qualifikation und anschließender Integration in dem ersten Arbeitsmarkt.

Das Thema wird ausführlich unter dem Punkt IV.4 bei den aktuellen Schwerpunkten ausgeführt.

Auch im Jahr 2019 stellen die Ausgaben für die berufliche Weiterbildung das größte Haushaltsbudget dar. Insbesondere die Qualifizierungsmaßnahmen, die aufgrund der hohen Nachfrage am Arbeitsmarkt gefördert werden, wurden verstärkt bewilligt.

Gruppenangebote

Im Kreis Coesfeld werden verschiedene Gruppenangebote für SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher angeboten. Hierzu gehören sowohl allgemeine Angebote für alle SGB II-Leistungsberechtigten als auch Angebote, die auf spezielle Zielgruppen wie z. B. Jugendliche, Alleinerziehende, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder für Personen mit Fluchthintergrund ausgerichtet sind. Im Rah-

men dieser Maßnahmen wird zunächst geprüft, welche Stärken und Schwächen eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer hat. Im weiteren Verlauf der Maßnahmen werden Berufswege geplant, Bewerbungsunterstützung geboten und betriebliche Praktika absolviert, damit das Ziel einer Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt realisiert werden kann.

10. Beschäftigungsangebote und Beschäftigungs-Sofortangebote

Erwerbsfähigen Personen sollen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 SGB II bei der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden. Um dies zu gewährleisten, werden im Kreis Coesfeld an den Standorten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen entsprechende Beschäftigungs-Sofortangebote bereitgestellt.

Im Jahr 2019 konnte nun auch wieder am Standort Senden ein Beschäftigungs-Sofortangebot platziert werden. Aufgrund der Insolvenz des bisherigen Maßnahmeträgers konnte dies im vergangenen Jahr nicht vorgehalten werden.

Aktuell sind insgesamt 51 Teilnehmerplätze im Kreisgebiet für die Teilnahme an den Beschäftigungs-Sofortangeboten eingerichtet.

Ziel der Beschäftigungs-Sofort-Angebote ist die Feststellung und Förderung der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit durch aktive – auch körperliche – Beschäftigung, um so eine Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit zu unterstützen.

Während der Teilnahme durchlaufen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Beschäftigungs-Sofortangebotes verschiedene Phasen:

- Phase 1: Erfassung persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten (Profiling-Phase)
- Phase 2: Arbeitsgewöhnung und Beschäftigung
- Phase 3: Arbeitsvermittlung und Praktikum am ersten Arbeitsmarkt
- Phase 4: Verstärkte Vermittlung in Arbeit

Neben der praktischen Arbeit, die zum Beispiel im handwerklichen und landschaftlich pflegenden Bereich oder in der Hauswirtschaft ausgeübt wird, werden auch Einzel- und Gruppenangebote unter anderem zur Bewerbungsunterstützung, zur Erweiterung der sozialen Kompetenzen oder zur Praktikums- und Stellenakquise angeboten.

Das bisher vorgehaltene Beschäftigungsangebot „Soziale Beschäftigung Nord“ ist im Oktober 2019 ausgelaufen. Als Nachfolger wurde das Angebot „Soziale Beschäftigung und Integration Nord“ mit dem Standort in Billerbeck und Einsatzmöglichkeiten in Coesfeld und Nottuln-Darup als berufliche Integrationsmaßnahme vergeben.

Dieses Angebot richtet sich zum einen an Migrantinnen und Migranten, die aufgrund des vorhandenen Bildungsniveaus über Integrations- und Sprachkurse keine Verbesserung ihres Sprachniveaus mehr erreichen können und in der Regel über ein für den Arbeitsmarkt unzureichendes Sprachniveau verfügen.

Zum anderen richtet es sich an Personen im SGB II-Langzeitleistungsbezug, die durch eine mehrjährige Arbeitslosigkeit nicht mehr den Anforderungen des Arbeitsmarktes gewachsen sind.

Die Zielgruppe ist durch ein niedriges Bildungsniveau (fehlende schulische, berufliche oder sprachliche Ausbildung/Qualifikation) geprägt. Zudem erschweren gesundheit-

liche Einschränkungen (physischer oder psychischer Art) die (berufliche) Integration. Diese Lebenssituation unterstreicht das Gefühl sozialer Ausgrenzung und persönlicher Resignation. Ein Zugang zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf den ersten Arbeitsmarkt scheint daher unmittelbar nicht mehr möglich. Über die Aufgabe einer sinnvollen und nachhaltigen Beschäftigung zum Gemeinwohl – zu Beginn in einem geschützten Umfeld – soll das Selbstwertgefühl gesteigert sowie die Leistungsfähigkeit und Motivation aufgebaut werden. Zudem sollen durch den praktischen Schwerpunkt des Angebotes allgemeine arbeitsbezogene sprachliche Kenntnisse erworben und somit die Integration von Migrantinnen und Migranten unterstützt werden.

Die Maßnahme ist hierbei in 3 Phasen unterteilt:

- Profiling-Phase
- Arbeitsgewöhnung und soziale Beschäftigung
- Praktikum am ersten Arbeitsmarkt

Parallel erfolgen begleitende Bewerbungsunterstützungen und die Vermittlung in Arbeit. Bedarfsorientiert findet zudem eine sozialpädagogische Begleitung bzw. ein flankierendes Einzelcoaching statt.

11. Ausbildungsprogramm NRW

Im Jahr 2019 startete das Ausbildungsprogramm NRW mit dem 2. Durchgang. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat erneut den Träger SBH West mit der Durchführung beauftragt. Ziel ist die Vermittlung junger Menschen in eine betriebliche Berufsausbildung und ihre Begleitung in den ersten zwei Ausbildungsjahren.

Jugendliche, die bisher keine Perspektive auf dem Ausbildungsmarkt hatten, erhalten eine neue Chance. Im Rahmen dieses Programms sind zwölf zusätzliche Auszubildungsverhältnisse für Ausbildungsplatzsuchende förderfähig. Im Juni startete der Träger SBH West seine Aktivitäten, um für Jugendliche passende Betriebe zu gewinnen und den Übergang in ein Auszubildungsverhältnis zum 01.09.2019 vorzubereiten. Für acht junge Frauen und Männer ist mit Beginn 01.09.2019 der Anfang gemacht. In den Berufsfeldern Friseur, Kaufmann im Einzelhandel, Maler und Lackierer, Zweiradmechanik und Mediengestaltung werden sie auf einen neuen Abschnitt ihres Berufslebens vorbereitet.

Das Ziel eines erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung hat auch der Träger SBH West fest im Blick und steht den beteiligten Betrieben und Berufsschulen ebenso unterstützend zur Seite. Auftretende Hindernisse werden dadurch und frühzeitig für eine positive persönliche und schulische Entwicklung der Auszubildenden erkannt und Lösungswege umgesetzt.

12. Work-First-Ansatz

Im Projekt „Job-DIREKT“ am zentralen Standort in Dülmen werden insgesamt 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterschiedlichen Alters und aus verschiedenen Lebenslagen aus dem gesamten Kreisgebiet Coesfeld in den Räumlichkeiten der Volkshochschule Dülmen zeitgleich begleitet. Als Zielgruppe werden insbesondere Personen mit einem Minijob und Personen über 50 Jahre berücksichtigt. Ebenso haben Flüchtlinge mit der entsprechenden Sprachkompetenz am Projekt teilgenommen.

*Vermittlung in eine
Berufsausbildung*

Ziel des Projektes ist die Integration der erwerbsfähigen SGB II - leistungsberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Der Schwerpunkt des Projekts liegt in der Umsetzung des Work-First-Ansatzes mit dem inhaltlichen Fokus auf der Aktivierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der Work-First-Ansatz wurde in den Niederlanden entwickelt und zielt darauf ab, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt und zielorientiert hinsichtlich einer Arbeitsstelle aktiv werden.

Unterstützt durch fachliche Begleitung der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter setzt das Projekt hierbei auf die nachhaltige Entwicklung von Eigenmotivation und Eigenverantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dieser Entwicklungsprozess wird durch eine gezielte Aktivierung sowie die regelmäßige Auseinandersetzung mit den persönlichen Zielen initiiert.

Die inhaltliche methodische Arbeit setzt sich zum Beispiel aus Elementen des Selbstvermittlungcoachings, der systemischen Beratung, der klientenzentrierten Gesprächsführung sowie der persönlichen Ansprache zusammen. Diese Methodenvielfalt ermöglicht eine individuelle und nachhaltige Förderung der Motivation, der Aktivierung sowie der Eigeninitiative, so dass die Leistungsberechtigten selbst hinsichtlich einer Arbeitsaufnahme aktiv werden. Die Förderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zielt darauf ab, möglichst nach kurzer Zeit erste Erfolgserlebnisse herbeizuführen und sich selbständig auf dem Arbeitsmarkt zu vermitteln. Dabei ist die Verbindung zwischen dem Arbeiten in der Gruppe und den begleitenden, individuellen Einzelgesprächen sowie das Einfordern der aktiven Eigeninitiative der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wichtig.

Im Jahr 2019 konnte im Projekt „Job-DIREKT“ eine Integrationsquote von 43,75 % erreicht werden. Die Nachhaltigkeit des Projektes wird dadurch deutlich, dass die Integrationsquote nach sechs Monaten bei 77,0 % liegt.

Personen aus unterschiedlichen Zielgruppen gelang ein Einstieg bzw. Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt:

- Alleinerziehende konnten Ausbildungsplätze bzw. sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen antreten.
- Aus der Gruppe der über 50-jährigen wurde die Integration in den Arbeitsmarkt nach einer beruflichen Weiterbildung erreicht.
- Nach der Anerkennung der Ausbildung konnte eine Person mit Migrationshintergrund eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Ausbildungsbereich aufnehmen.
- Eine weitere Person mit Migrationshintergrund, deren Studienabschluss in Deutschland nicht anerkannt wurde, erreichte eine Arbeitsaufnahme im Studienbereich.
- Einer Person mit Fluchthintergrund gelang durch eine berufliche Neuorientierung die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Durch die Umsetzung als Angebot der sogenannten Selbstvornahme ist es ferner abweichend von den Vergabemaßnahmen nach § 45 SGB III möglich, sowohl kurz- als auch mittelfristig bedarfsorientierte Anpassungen des Projektes an aktuelle Zielsetzungen, Zielgruppen oder teilnehmerspezifische Erfordernisse vorzunehmen. Dies hat sich als vorteilhaft erwiesen, da im Verlauf des Projekts festgestellt wurde, dass der Unterstützungsbedarf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Vergleich zu den Vorjahren deutlich angestiegen ist.

13. Return



Das Projekt "Return" ist im Auftrag des Jobcenters des Kreises Coesfeld im Mai 2019 im Rahmen des § 16h SGB II an den Start gegangen. Die Kolping Diözesanverband Münster GmbH bietet mit Return wieder ein zusätzliches Unterstützungs- und Beratungsangebot für junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren im Kreis Coesfeld an. Durch das Projekt werden die Teilnehmenden bei der Überwindung ihrer individuellen Schwierigkeiten unterstützt, um langfristig eine Arbeit oder Ausbildung beginnen zu können. Hierfür stehen vier pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kolping-Bildungswerkes Diözesanverband Münster als Ansprechpartner für diejenigen jungen Leute zur Verfügung, die eigentlich Anspruch auf SGB-II-Leistungen haben, den Schritt zum Jobcenter aber noch scheuen. Angesprochen sind auch solche junge Menschen, die zwar Leistungen nach dem SGB II beziehen, aber durch die Angebote der Jobcenter nicht mehr erreicht werden können.

An vier Standorten im Kreisgebiet werden ihnen Beratung und psychosoziale Begleitung geboten – in Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen und Senden stehen vier Büros als Anlaufstellen zur Verfügung. Dazu kann das Team von Return auf ein Elektroauto und einen Beratungsbus, der auch als mobiler Standort dient, zurückgreifen. Die Teilnahme an dem Projekt ist offen gestaltet, daher ist der Bekanntheitsgrad des Projektes und die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Netzwerkpartnern im Kreis Coesfeld von großer Bedeutung. Ganz unbürokratisch kann sich der junge Mensch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projekts telefonisch in Verbindung setzen, ohne vorherige Terminabsprache zu uns ins Büro kommen oder einfach über WhatsApp Kontakt aufnehmen. Ebenso machen Netzwerkpartner mögliche Teilnehmende auf das Projekt aufmerksam. Um die Anbindung an Return für Interessierte so einfach wie möglich zu gestalten, können Erstgespräche in den Büroräumen des Projekts, im Sozialraum der Teilnehmenden oder auch bei und mit Netzwerkpartnern gemeinsam stattfinden.

Genauso wie keine örtlichen Einschränkungen innerhalb von Return vorhanden sind, gibt es auch keine zeitlichen Limits. Gespräche können mehrmals wöchentlich und solange stattfinden, wie der Bedarf zur Unterstützung vorhanden und eine Begleitung gewünscht ist. Innerhalb einer Eins-zu-eins-Betreuung werden auf Grundlage eines vertrauensvollen Arbeitsverhältnisses Teilziele hin zu einem positiven Lebensweg erarbeitet. Bei der Umsetzung der Ziele erhält der bzw. die Teilnehmende so viel Unterstützung wie er benötigt und möchte. Diese Teilziele können zum Beispiel das Verfassen einer Bewerbung, das Ausfüllen unübersichtlicher Anträge oder die Vermittlung an andere Institutionen im Hilfesystem sein. Dabei steht regelmäßig das gemeinsame Handeln und die Möglichkeit einer Begleitung zu einem Termin im Vordergrund. Häufig erleben die jungen Menschen erstmalig, dass sie einerseits aktiv an der Gestaltung ihres Lebens teilhaben können und es andererseits auch aktiv gestalten müssen, um Erfolgsschritte gehen zu können.

Bei einer erfolgreichen Vermittlung kann der Übergang weiterhin begleitet werden. So können die gemachten Schritte verfestigt werden und die jungen Menschen haben ein Unterstützungsangebot, auf welches sie zurückgreifen können, falls es einmal nicht

Hotline
0152 22 987 222

Die Mitarbeitenden des Projektes treffen Sie zu folgenden Zeiten an den jeweiligen Standorten an:

Offene Sprechstunde **Standort Coesfeld**
Montags: 09:00 Uhr - 11:00 Uhr
Gerlever Weg 1
Tel.: 02541 803 431

Offene Sprechstunde **Standort Dülmen**
Dienstags: 09:00 Uhr - 11:00 Uhr
Borkenerstr. 16

Offene Sprechstunde **Standort Lüdinghausen**
Mittwochs: 09:00 Uhr - 11:00 Uhr
Stephanusweg 4

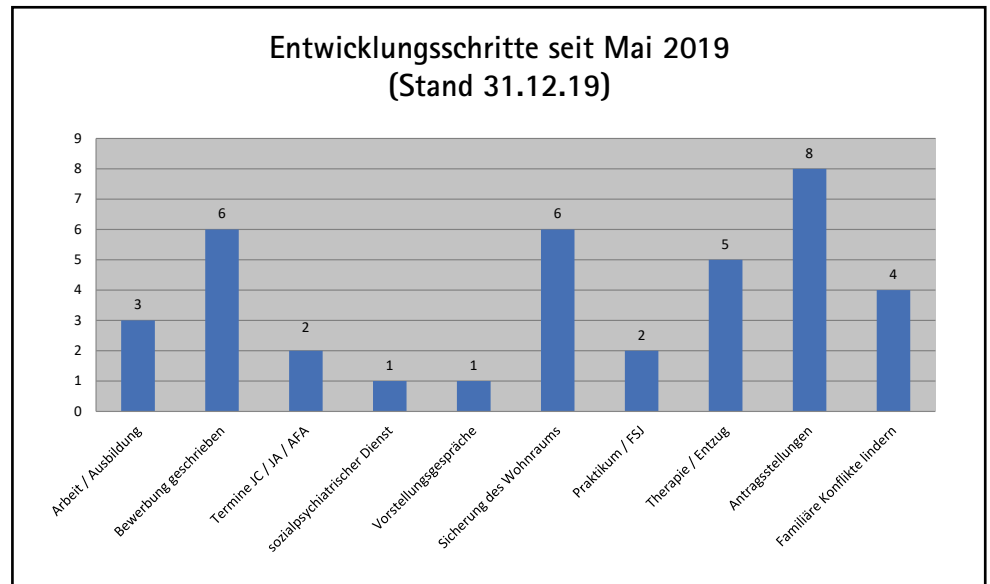
Offene Sprechstunde **Standort Senden**
Donnerstags: 09:00 Uhr - 11:00 Uhr
Industriestraße 7
Tel.: 02597 69 20 876

Weitere Termine können mit den Mitarbeitenden auch außerhalb der offenen Sprechstunde ausgemacht werden.

Return **Kolping**
Mach dein Ding! Bildungswerk Diözesanverband Münster GmbH

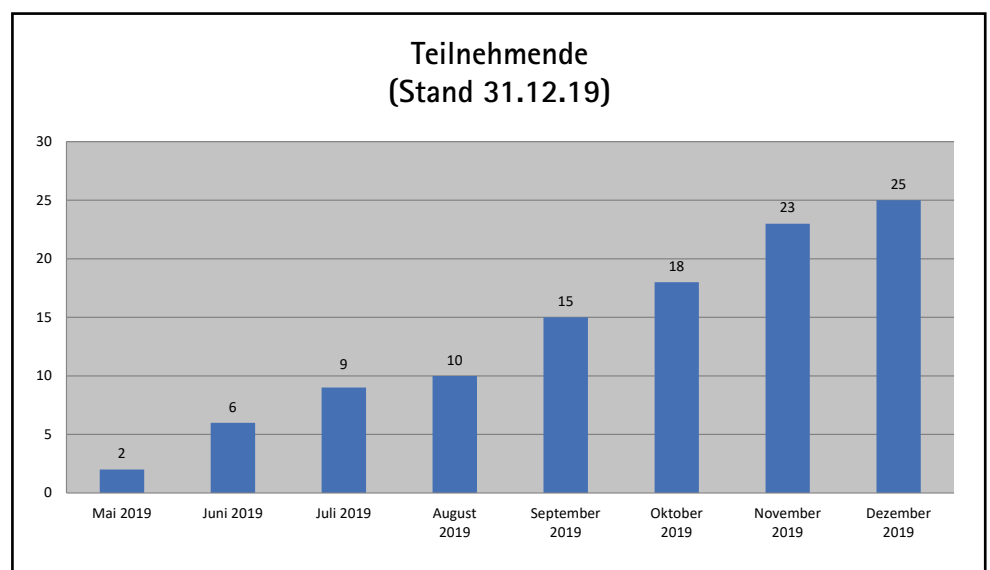
mehr rund läuft. Erneuten Abbrüchen von Arbeit und/oder Ausbildung konnten in der Vergangenheit so vorgebeugt werden.

Seit dem Projektstart haben sich bereits 25 junge Menschen bei Return angemeldet und konnten durch ihre Teilnahme erste Entwicklungsschritte machen.



Wie in der Statistik zu sehen, sind 40 unterschiedliche (Teil-)Ziele in der Anfangsphase des Projekts durch die Teilnehmenden erreicht worden. Besonders die Anbindung an andere Hilfesysteme, Bewerbungsbemühungen und die Stabilisierung des Wohnraums standen dabei im Vordergrund.

Bisher waren 40 % der Teilnehmenden zwischen 18 und 20 Jahren alt, die anderen 60 % zwischen 21 und 25 Jahren. Eine ähnliche Verteilung gibt es bis dato auch nach den Geschlechtern. 60 % der Teilnehmenden sind männlich, die restlichen 40 % weiblich.



14. Reha-pro

Das Modellprojekt nach § 11 SGB IX ist ein wirkungsorientiertes Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation. Es wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit einer beachtlichen Summe von 2,5 Milliarden Euro gefördert und ist auf die Dauer von 5 Jahren angelegt.

Kernidee ist, dass SGB II-Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen in der gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe Unterstützung erfahren sollen. Vordringend handelt es sich um Menschen, für die das Regelangebot eines Jobcenters nicht greift. Hierzu wird auf drei unterschiedlichen Handlungsfeldern (Arbeitgeber & Beschäftigungsträger, Teilnehmer/-innen und Fördersystem) eine individuelle Lösung geschaffen. Ziel ist es, eine auf die Bedarfe und Ressourcen der betroffenen Menschen abgestimmte Unterstützung zu entwickeln und umzusetzen.

Im ersten Förderaufruf hat der Kreis Coesfeld zusammen mit den Kreisen Borken, Warrendorf und Steinfurt sowie den Städten Münster und Hamm einen Förderantrag zu einem gemeinsamen Verbundprojekt gestellt, welches den Namen „TIME – Teilhabe im Münsterland erleben“ trägt. Der Verbundantrag wurde zur Förderung über den ersten Förderaufruf nicht zugelassen.

Gleichzeitig hat das BMAS angekündigt, gegen Ende des Jahres 2019 zu einer weiteren Förderwelle aufzurufen. Als Zielgruppe werden in dieser zweiten Förderwelle Menschen mit Suchterkrankungen in den Fokus genommen. Ein weiterer Verbundantrag, wie im ersten Förderaufruf wird es nicht geben. Ob sich der Kreis Coesfeld mit einer eigenen Projektskizze auf den Weg macht, stand zu Redaktionsschluss noch nicht fest.

15. Einstiegsqualifizierung



Die Zielgruppe der unter 25-jährigen (U25) stellt im Bereich der Eingliederung in Arbeit stets eine besondere Herausforderung dar. Zur Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug ist diesem Personenkreis (bis zum 27. Lebensjahr) grundsätzlich mit einer Berufsausbildung passend zu begegnen. Jedoch ist dieses für einen Teil der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nur schwer zu erreichen. Mit dem Integrationsinstrument der Einstiegsqualifizierung kann dieses Ziel wieder näher rücken und der Grundstein für eine Berufsausbildung und damit für neue langfristige Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt gelegt werden.

Auch für junge geflüchtete Menschen bietet dieses Instrument einen Übergang in die duale Berufsausbildung und hat demzufolge eine große Bedeutung für die berufliche Integration in Deutschland.

Zum Stichtag 31.07.2019 haben 21 Personen eine Einstiegsqualifizierung beendet, darunter 13 Personen mit Fluchthintergrund. Insgesamt wurden 13 Personen in ein Ausbildungsverhältnis übernommen. Seit dem 01.08.2019 haben bislang 13 Personen eine Einstiegsqualifizierung begonnen, davon haben 11 Personen einen Fluchthintergrund. Deshalb wird bereits während der Einstiegsqualifizierung vermehrt auf die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) gesetzt, damit eine Unterstützung zum regulären Berufsschulunterricht erfolgt, um sprachliche Defizite kompensieren zu können.

Für die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher sowie für die Betriebe und die Berufsschule stehen die EQ-Begleiter des Kreises Coesfeld als Ansprechpartner zur Verfügung. Regelmäßige Kontakte und kontinuierliche Unterstützung in schwierigen

Rehabilitation

Information für den Arbeitgeber

Einstiegsqualifizierung
(§ 54a SGB III)



Situationen sollen dafür sorgen, dass ein Abbruch der Einstiegsqualifizierung vermieden wird.

Best Practice Beispiel – erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt in der Stadt Dülmen

Herr A. ist 21 Jahre alt und kommt ursprünglich aus Syrien. Sein syrischer Schulabschluss wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit einem Abschluss der Fachoberschulreife gleichgestellt. Zum 01.08.2016 begann Herr A., die Berufsschule für Wirtschaft und Verwaltung in Dülmen zu besuchen. Nach drei Monaten brach er die Berufsschule ab. Stattdessen wollte er eine Ausbildung aufnehmen und keine Zeit für den Schulbesuch „verlieren“. Allerdings fehlte ihm zum Zeitpunkt des Schulabbruchs jegliche Berufsorientierung. Nach mehreren Hilfeplangesprächen entschied sich Herr A. für eine Ausbildung im kaufmännischen oder sozialen Bereich, weil er handwerklich nicht „geschickt sei“. Herr A. hat sich die Suche nach Ausbildungsplätzen einfacher und schneller vorgestellt, deshalb konnte er nicht nachvollziehen, wofür er Bewerbungsunterlagen benötigt. Es würde doch viel schneller gehen, einen Anruf zu tätigen oder persönlich mit dem Arbeitgeber zu sprechen. Es wird deutlich, wie unterschiedlich andere Kulturen, gesellschaftliche Anforderungen und Verfahren im Vergleich zu denen in Deutschland sind. Obwohl Herrn A. die Vorgehensweise eines Bewerbungsprozesses erklärt wurde, fiel es ihm schwer, das komplexe Verfahren zu verstehen.

Da Herr A. Unterstützung bei den Bewerbungsaktivitäten und der Berufsorientierung benötigte, wurde mit ihm nach einem Überzeugungsgespräch die Teilnahme an einem Unterstützungsangebot vereinbart. Da Herr A. nur Absagen in seinem gewünschten Bereich erhielt, musste er sich beruflich neu orientieren; ein Schritt, den Herr A. nicht so schnell akzeptieren wollte. Dabei hatte Herr A. die Überlegung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen und sich zu einem späteren Zeitpunkt (in einem Jahr) mit den Ausbildungsplätzen weiter zu beschäftigen. Da Herr A. sich mehr Erfolg im Bewerbungsprozess erhoffte, wurde er mit der Zeit immer frustrierter und suchte daher nach Alternativen. Letztendlich entschied er, sich im handwerklichen Bereich auszuprobieren und hat sich als Fliesenleger und Tischler beworben. Im Rahmen eines Projektes konnte ihm nach wenigen Wochen ein Praktikum als Tischler in Dülmen-Buldern vermittelt werden. Herr A. konnte schnell mit seinen Fähigkeiten und Fertigkeit sowie mit seiner Motivation, Selbstdisziplin und Zuverlässigkeit überzeugen. Gemeinsam mit dem Arbeitgeber wurde entschieden, dass zunächst das Förderinstrument der Einstiegsqualifizierung am sinnvollsten erschien, mit dem Ziel einer Übernahme in eine Ausbildung zum 01.08.2019.

Herr A. konnte während der Zeit der Einstiegsqualifizierung sowohl fachlich im Betrieb, in der Berufsschule sowie vor allem menschlich überzeugen. Seit dem 01.08.2019 absolviert Herr A. eine Ausbildung zum Tischler.

V. Arbeitgeber-Messe

1. Erstes Arbeitgeber-Forum im Kreis Coesfeld

Das Arbeitgeber-Forum im Kreis Coesfeld wurde von der Agentur für Arbeit, dem Kreis Coesfeld, der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld und dem Jobcenter initiiert und erstmalig am 28.10.2019 durchgeführt. Die Firma Hagemeister in Nottuln war für die Idee schnell zu gewinnen und war ein hervorragender Gastgeber und Austragungsort für das neue Format.

Mehr als 120 Gäste lauschten Jörg Mosler mit seiner deutlichen Botschaft: „Wenn Sie in Zukunft Mitarbeiter und Talente anziehen wollen, müssen Sie vor allem Aufmerksamkeit erzeugen. Der wichtigste Trumpf ist ihre Nähe zu den Menschen, Mitarbeitern und Kunden“. Mitarbeiter zu gewinnen, erfordert, Emotionen zu wecken, zeigen, wofür das eigene Unternehmen steht und welchen Sinn Arbeit stiftet, aber auch den Spaß am Job und mit netten Kolleginnen und Kollegen in den Mittelpunkt zu stellen.

Jörg Mosler kommt aus einer Unternehmer- und Handwerkerfamilie und hat eine „typische“ Handwerkerkarriere gemacht. Ausbildung, Meisterprüfung, Betriebswirt, alles mit Auszeichnung und war 10 Jahre selbständig als Handwerksunternehmer. Jetzt allerdings tut er das, was er auch seinen Kunden und Zuhörern rät: Das Reden vor Publikum und das Unterstützen von Unternehmen zur Mitarbeitergewinnung.

Den Fragen, Ideen und Nöten der Personalverantwortlichen und Unternehmen standen zahlreiche Institutionen und Fachleute zu den Themen Mitarbeiter- und Nachwuchsgewinnung, Mitarbeiterentwicklung und Mitarbeiterbindung Rede und Antwort. Schnell stellten sich Gemeinsamkeiten zwischen den Unternehmen und den Organisationen und bei der Suche nach Lösungswegen heraus. Welche Möglichkeiten für Betriebe und Menschen mit Migrationshintergrund bestehen oder wie Betriebe familienfreundlicher werden können, wurde direkt und auf kurzem Wege geklärt. Die Messe diente den Betrieben auch dazu, die Organisationen kennen zu lernen, sie als Partner für sich zu gewinnen und Kontakte zu knüpfen. Informiert wurden sie über Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten und darüber, welche Bedeutung Qualifizierung auch für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und das Unternehmen hat. Die gute wirtschaftliche Lage und niedrige Arbeitslosenquote stellt alle Akteure vor neue Herausforderungen. Diese als Chance zu verstehen, neue Wege zu gehen und auch Menschen eine zweite Chance zu geben, sind Ergebnisse des Arbeitgeber-Forums. Am besten mit einem positiven Erlebnis können gute Gefühle erzeugt werden und dadurch das Unternehmen und seine Mitarbeiter weitertragen.



1. Arbeitgeber-Forum
im Kreis Coesfeld

Herzlich
Willkommen

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Coesfeld
bringt weiter.

jobcenter
Kreis Coesfeld

KREIS COESFELD

wfc
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG
KREIS COESFELD GMBH



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ersten Arbeitgeber-Forum im Kreis Coesfeld

„Die hohe Teilnehmerzahl und der große Zulauf an den Themeninseln zeigen, dass das Interesse der Unternehmen im Kreis Coesfeld getroffen worden ist“, resümierten Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr und Johann Meiners, Leiter der Agentur für Arbeit Coesfeld.

VI. Gremien

1. Örtlicher Beirat

Als Nachfolgegremium für die Arbeitsmarktkonferenz wurde im Jahr 2011 der „Örtliche Beirat“ gemäß § 18d SGB II gebildet. Dieser berät über die Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Auch stellt er ein Forum zur gegenseitigen Information, zur Beratung der Jobcenter und zum Aufgreifen von innovativen Ansätzen dar. Der Örtliche Beirat gewährleistet über die Möglichkeit der Stellungnahme seiner Mitgliederinnen und Mitglieder die fachliche Unterstützung des Jobcenters bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen.

Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen des zugelassenen kommunalen Trägers hergestellt. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten laut gesetzlicher Regelung von der Mitgliedschaft im Örtlichen Beirat ausgeschlossen.

**Besetzung des Örtlichen Beirates nach § 18d SGB II
gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 01.10.2014 (Stand: 31.05.2019)**

Institution	Mitglied	Vertreterin / Vertreter
Der Landrat	Herr Dr. Schulze Pellengahr	-
Dezernent II	Herr Schütt	-
Abteilungsleitung 50 - Soziales und Jobcenter	Herr Schenk	Herr Greve
Abteilung 50 - Soziales und Jobcenter	Herr Kunkel	
CDU Fraktion	Frau Willms	Herr Wessels
SPD Fraktion	Frau Schäpers	Herr Bockemühl
FDP Fraktion	Herr Zanirato	Frau Schäfer
Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion	Frau Raack	Frau Postruschnik
UWG Fraktion	Frau Kleinschmidt	Herr Neumann
Familie / Die Linke Fraktion	Herr Töllers	Frau Crämer-Gembalczyk
Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck	Frau Dirks	Herr Täger; Bürgermeister der Gemeinde Senden
Bürgermeister der Stadt Coesfeld	Herr Öhmann	Frau Stremlau; Bürgermeisterin der Stadt Dülmen
Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl	Herr Gottheil	Herr Borgmann; Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen
Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck	Herr Gromöller	Herr Bergmann; Bürgermeister der Gemeinde Nordkirchen
Wohlfahrtsverbände (AG-Wohlfahrt im Kreis Coesfeld)	Herr Junghans (AWO Unterbezirk msl-re)	Herr Schlütermann (DRK Kreisverband)
Regionalagentur Münsterland	Frau Roesler	Herr Manke
wfc Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld	Herr Dr. Grüner	
Handwerkskammer (HWK)	Frau von Diepenbroick-Grüter	Herr Oestreich
Industrie- und Handelskammer (IHK)	Herr Taudt	Frau Mayer
Gewerkschaften	Frau Sandner	
Gleichstellungsbeauftragte	Frau Herbstmann	Frau Thewes
Agentur für Arbeit	Herr Meiners	
Regionales Bildungsnetzwerk	Herr Neuser	Herr Tews
Interessengemeinschaft KICS	Herr Prox	

Netzwerkarbeit

2. Arbeits- und Projektgruppen

Begleitet wird die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld durch die **Lenkungsgruppe**, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld (Dezernent II, Abteilungsleiter 50 sowie Mitarbeiter/innen der Abteilung Soziales und Jobcenter) zusammensetzt.

Weitere **Arbeitsgruppen** auf Kreisebene mit Vertreterinnen und Vertretern der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld sind mit dem Ziel gebildet worden, eine kreisweit qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten (Besprechung der Leiterinnen und Leiter der Jobcenter, aktive und passive AG Fallbearbeitung etc.); ferner werden zu bestimmten aktuellen Themen Arbeitsgruppen gebildet.

Zudem bestehen Arbeitsgruppen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zugelassenen kommunalen Träger auf Münsterland- bzw. Landesebene.

Auch gibt es auf Landesebene die sogenannte Kommunalkonferenz. Hier arbeiten unter Federführung des Landkreistages sowie des Städtetages die 18 zugelassenen kommunalen Träger in Nordrhein-Westfalen zusammen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW eine Arbeitsgruppe mit den zugelassenen kommunalen Trägern in NRW gebildet.

Auf Münsterlandebene haben sich die Leitungen der Jobcenter aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie aus der Stadt Münster in einer Arbeitsgruppe zusammengeschlossen.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung finden regelmäßig Besprechungen beim Ministerium zu unterschiedlichen Themen statt.

3. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration

Der Arbeitskreis berufliche und soziale Integration im Kreis Coesfeld ist ein offener Zusammenschluss von Trägern beruflicher Bildung und sozialer Integration sowie weiterer arbeitsmarktpolitischer Akteure im Kreis Coesfeld. Das gemeinsame Ziel des Arbeitskreises ist der Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen bei der Umsetzung arbeitsmarktbezogener Maßnahmen. Des Weiteren werden die unterschiedlichen Förderinstrumente und -inhalte bewertet und gemeinsam Wege zur Gestaltung und Weiterentwicklung besprochen. Ein gewähltes Arbeitskreissprechergremium, derzeit bestehend aus Vertreterinnen von vier Trägern, übernimmt die Organisation und Moderation der im Schnitt dreimal jährlich stattfindenden Zusammenkünfte. Beteiligt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der regional tätigen Bildungsträger, des Jobcenters, der Agentur für Arbeit und der Regionalagentur Münsterland.

Neben dem regelmäßigen Austausch im Rahmen der Arbeitskreistreffen werden externe Referentinnen und Referenten zu arbeitsmarktrelevanten Themen in das Forum eingeladen und Fachkonferenzen für die Öffentlichkeit organisiert.

Der Arbeitskreis versteht sich auch als Netzwerk, in dem aktuelle Themen und Informationen über EU-kofinanzierte arbeitsmarktpolitische Förderprogramme des Bundes

oder des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellt und diskutiert werden. Informationen über aktuelle Rahmenbedingungen und Entwicklungen in der Förderung von SGB II- und SGB III-Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern des Jobcenters und der Agentur für Arbeit können direkt und „unbürokratisch“ zusammen mit den Trägern ausgetauscht werden.

Erfahrungen aus der Praxis werden im Arbeitskreis ausgewertet. Dies ermöglicht einen konstruktiven Informationsaustausch über laufende Projekte und Eingliederungsmaßnahmen und ist für eine erfolgreiche Integrationsarbeit unerlässlich. Die Träger des Arbeitskreises verstehen sich zudem als Interessenvertretung für arbeitssuchende Frauen und Männer im Kreis Coesfeld und haben das erklärte Ziel, zu einer zukunftsfähigen Berufs- und Lebenssituation der Hilfesuchenden im Kreis Coesfeld beizutragen.

4. Benchlearning

Das Projekt „Benchmarking der Optionskommunen“ bietet den bundesweit 104 Optionskommunen seit 2006 eine Plattform für den internen Austausch der Ideen und Konzepte zur Verbesserung der Instrumente und Organisation bei der Betreuung und Integration von Langzeitarbeitslosen. Es wurden dabei ausschließlich die Optionskreise und -städte betrachtet. Ein Vergleich, zum Beispiel mit den gemeinsamen Einrichtungen, erfolgte aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nicht.

Das Benchlearning ist der direkte Nachfolger des Projektes „Benchmarking der Optionskommunen“, wobei beim Benchlearning die Analyse der Unterschiede gemeinsam mit den Beteiligten der SGB II-Prozesse erfolgt. Ob in einem internen oder externen Vergleich, Benchlearning beinhaltet das Analysieren der Prozesse oder der besten Strategien sowie die Überleitung dieser erfolgreichen Modelle („Best Practices“) in die Praxis.

Dadurch werden Erfolgsfaktoren deutlich und unterschiedliche Vorgehensweisen aufgezeigt. Die im Benchlearning ermittelten Kennzahlen können zudem in einem Monitoring zur Ergebnis- und Fortschrittskontrolle herangezogen werden. So entsteht ein kontinuierlicher Optimierungsprozess für die Aufgabenwahrnehmung vor Ort.

Das derzeitige und künftige „Megathema“ der Digitalisierung war auch das diesjährige Jahresthema des Benchlearnings der Optionskommunen, das auch den Schwerpunkt des bundesweiten Tages der kommunalen Jobcenter am 26./27.11.2018 in Berlin markierte. Gleich in mehreren der angebotenen Foren wurden unterschiedliche Aspekte dieses Themas präsentiert, zum Beispiel die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie für die Jobcenter und die Auswirkungen für die Kundinnen und Kunden der Jobcenter durch die Digitalisierung.

Die thematische Ausrichtung des Tages der kommunalen Jobcenter wurde durch Vorträge, wie beispielsweise den Vortrag des Bundesarbeitsministers Heil zur Arbeitswelt im digitalen Wandel, flankiert. Weitere fachliche Impulse erfolgten durch die am Markt tätigen Softwareunternehmen, deren Fachverfahren bei den kommunalen Jobcentern eingesetzt werden.

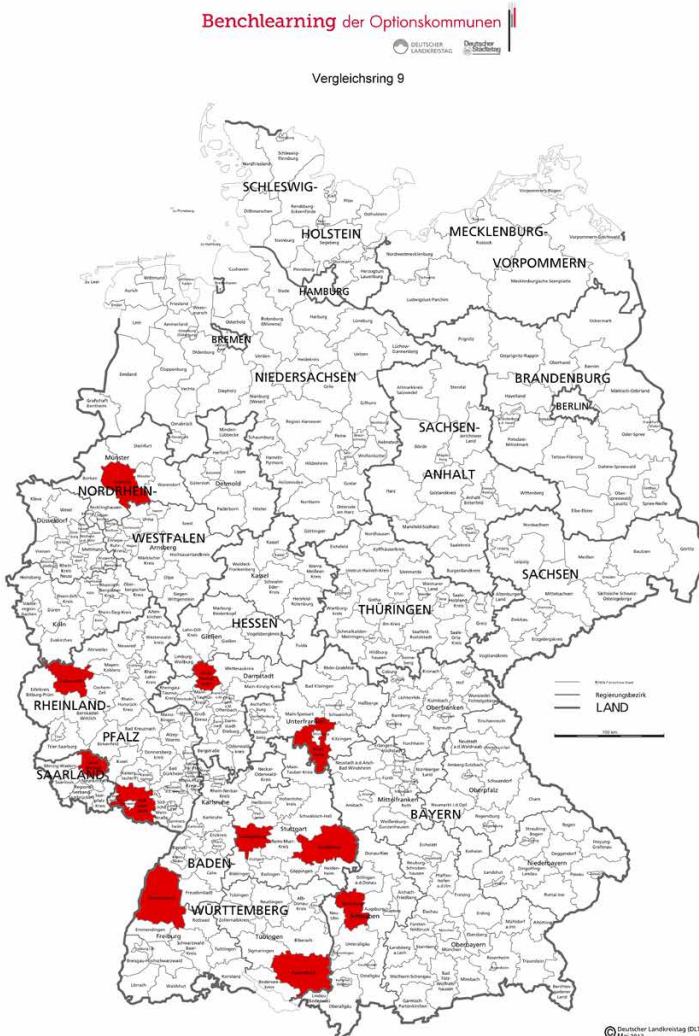
**Mitglieder
des Vergleichsringes IX
des bundesweiten
Benchlearnings der
Optionskommunen**





Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gremiums „Benchlearning der Optionskommunen“

Sowohl zur Implementierung als auch zur Umsetzung des Benchlearnings ist die „Projektleitung“ als zentrales Steuerungsgremium eingerichtet worden. Die Besetzung dieses Gremiums erfolgt hierbei aus dem „Arbeitskreis Option“, der auf Bundesebene stellvertretend die Interessen aller Landkreise und kreisfreien Städte im SGB II vertritt. Mit Herrn Detlef Schütt, Leiter des Dezernats 2 – Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit, ist der Kreis Coesfeld sowohl im „Arbeitskreis Option“ als auch in der „Projektleitung“ des Benchlearnings vertreten und somit sowohl aktiv an der Lieferung von thematischen Impulsen für die Vergleichsringarbeit als auch auf der Entscheidungsebene im Arbeitskreis Option beteiligt.

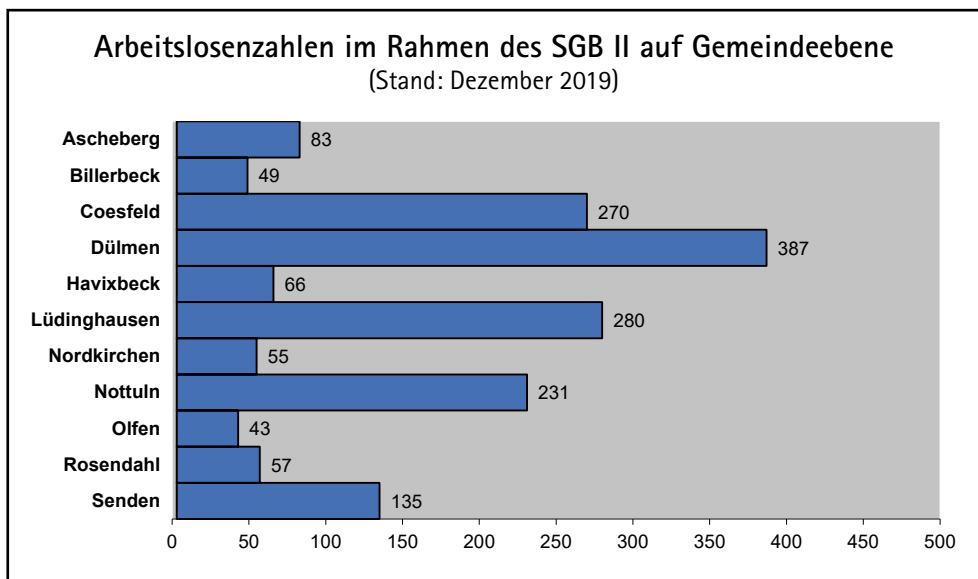
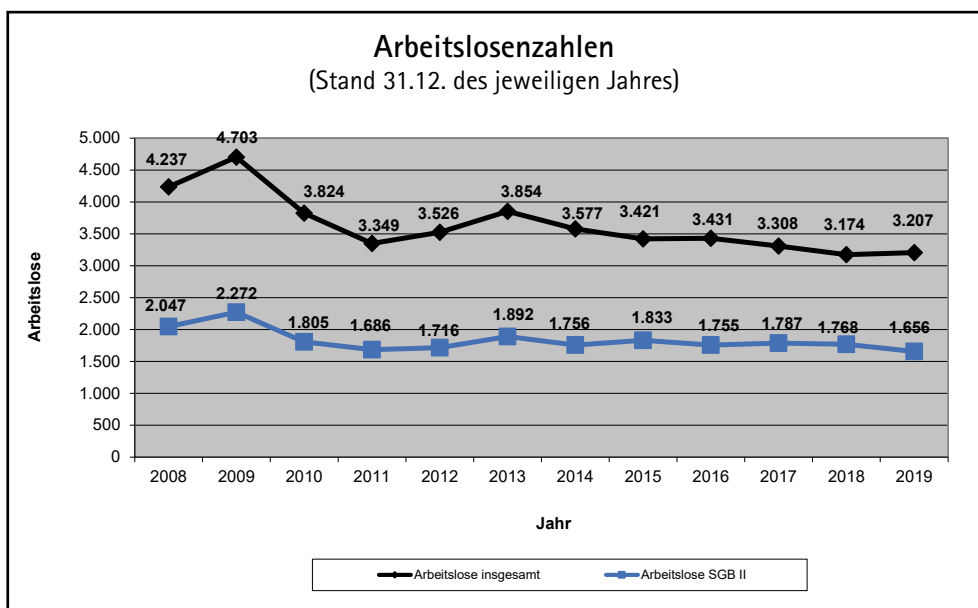


VII. Zahlen – Daten – Fakten

1. Zahl der Arbeitslosen

Als **arbeitslos** gelten alle Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II und SGB III, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis erwerbstätig sind und für Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen. Leistungsberechtigte, die an einer arbeitsmarktintegrativen Maßnahme teilnehmen, gelten nicht als arbeitslos.

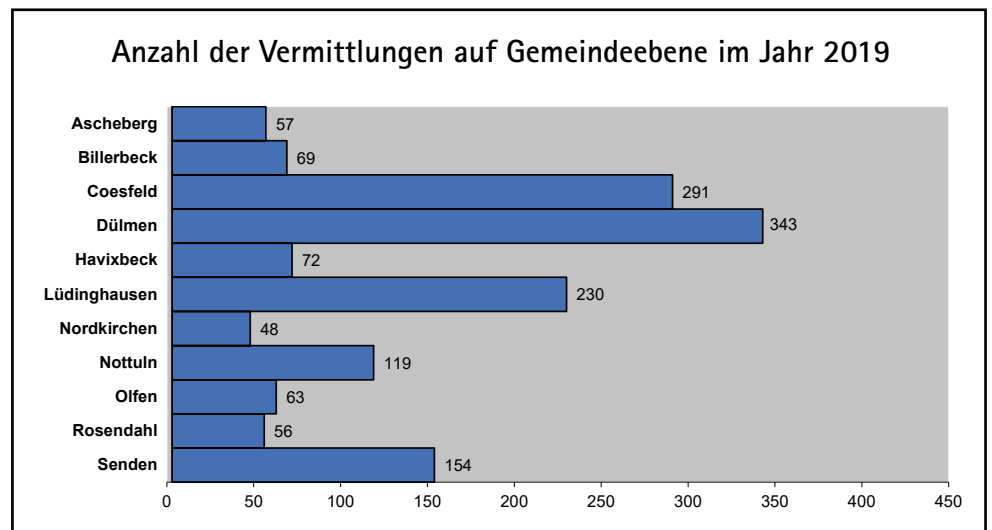
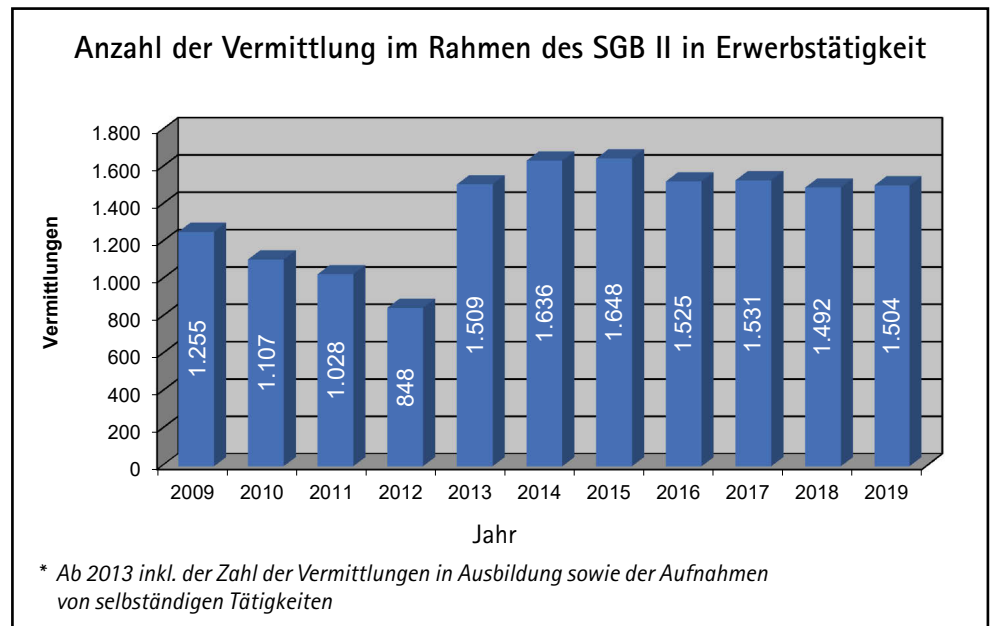
Der Entwicklung der Jahre 2008 bis 2019 ist zu entnehmen, dass es gelungen ist, seit Bestehen der Option die Zahl der Arbeitslosen von Dezember 2008 (2.047) bis Dezember 2019 (1.656) um 19 % zu senken und seit 2010 auf einem Niveau unter 2.000 Arbeitslosen zu halten.



2. Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit

Ab 2013 wurde die Anzahl der Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt durch die Anzahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit (Kennzahl K2 nach § 48a) ersetzt. Diese beinhaltet neben Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen auch Aufnahmen selbständiger Tätigkeiten und Berufsausbildungen.

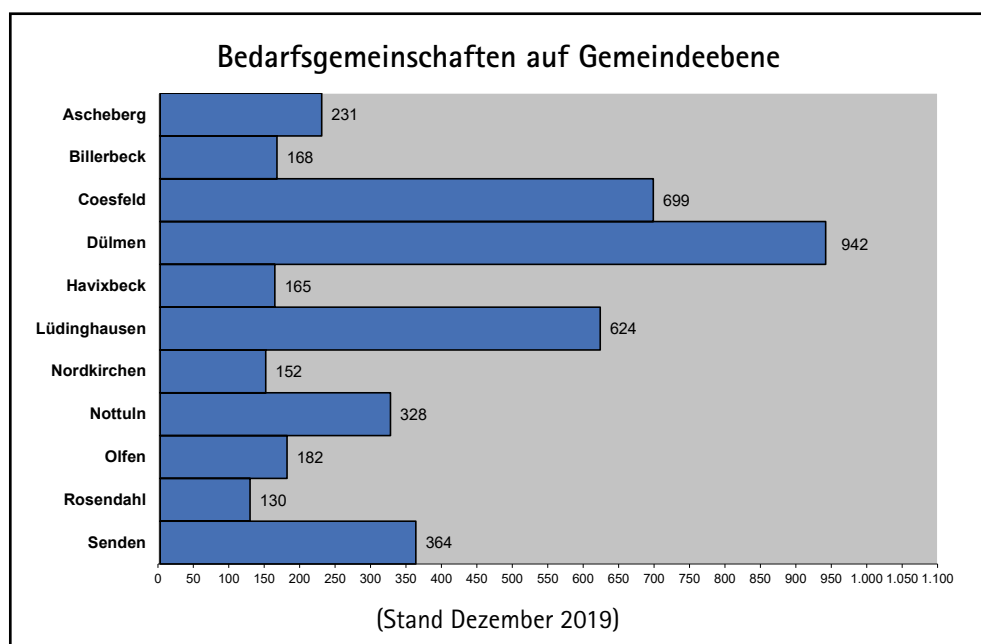
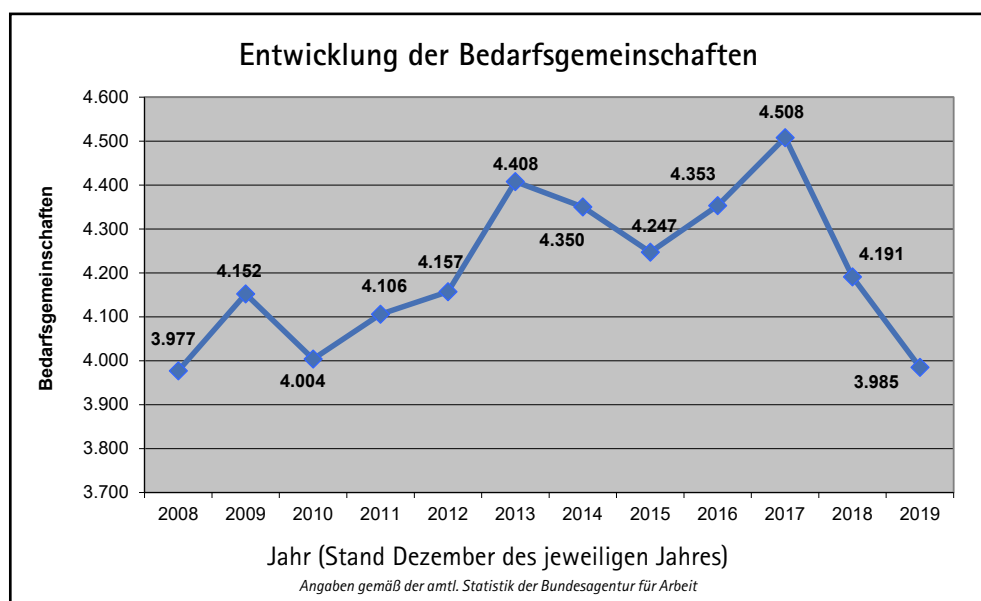
Wegen der Wartezeit von drei Monaten (T-3) enthalten die Integrationszahlen für 2019 die Werte von Oktober 2018 bis September 2019.



3. Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten alle Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II Arbeitslosengeld II. Diese Personen bilden mit Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder Partnerinnen und Partnern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft sowie den im Haushalt lebenden, unverheirateten hilfebedürftigen Kindern bis 25 Jahren eine **Bedarfsgemeinschaft**.

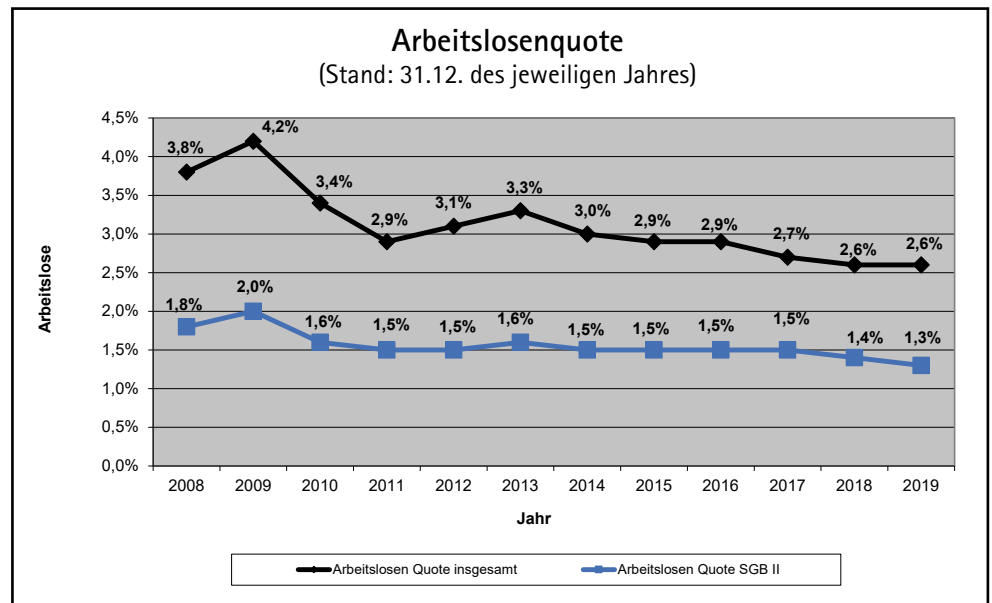
Der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Coesfeld von 2008 (3.977) bis 2019 (3.985) ist zu entnehmen, dass es den Jobcentern im Kreis Coesfeld gelungen ist, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften trotz der hohen Anzahl von Zugängen im Kontext von Fluchtmigration der letzten Jahre, weiterhin auf einem niedrigen Stand zu halten.



4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld

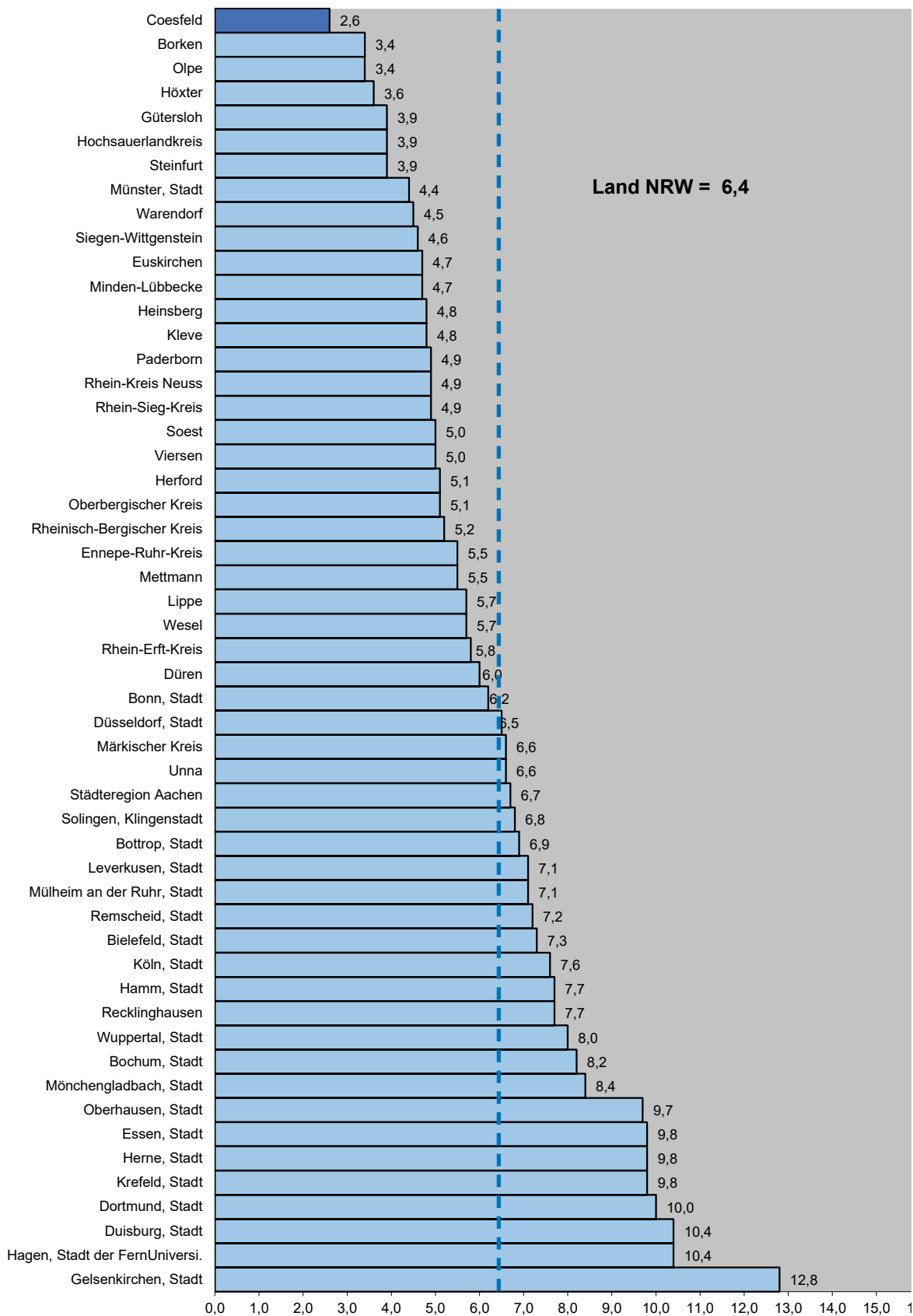
Im Jahr 2019 ist die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen. Die amtliche Arbeitslosenstatistik wies für die Jobcenter im Kreis Coesfeld im Monat Dezember 2019 eine Arbeitslosenquote von 1,3 % aus.

Die gesamte Arbeitslosenquote sowohl für den Rechtskreis SGB II und SGB III liegt im Dezember 2019 bei 2,6 %.



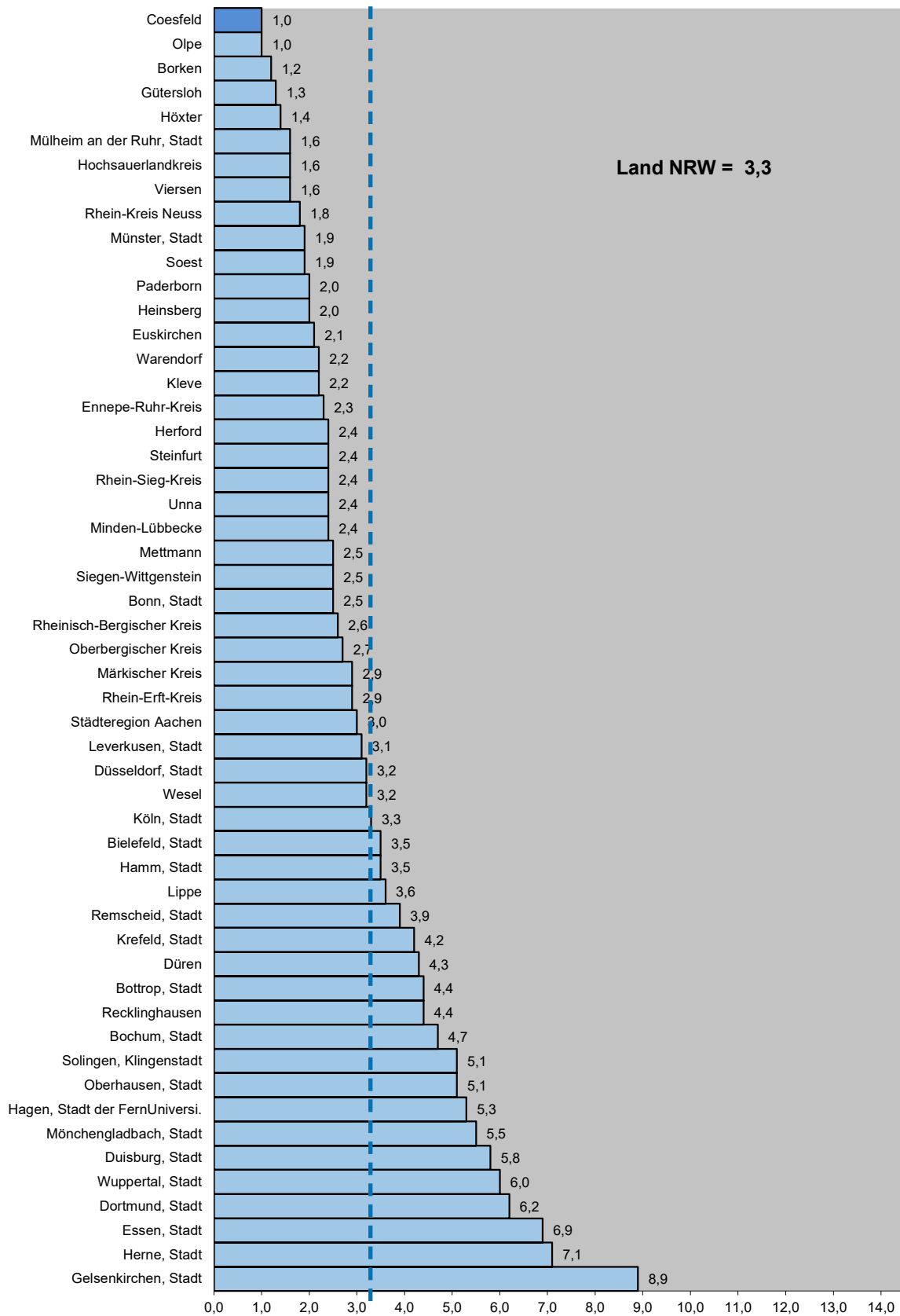
Verglichen mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen nimmt der Kreis Coesfeld bei der originären Arbeitslosenquote weiterhin die Spitzenposition ein.

Arbeitslosenquote in NRW – SGB II/III
(Stand: Dezember 2019)



Arbeitslose in Prozent aller zivilen Erwerbspersonen (einschließlich Selbständige und mithelfende Familienangehörige)
Quelle: Agentur für Arbeit

Arbeitslosenquote U25 in NRW – SGB II
(Stand: Dezember 2019)



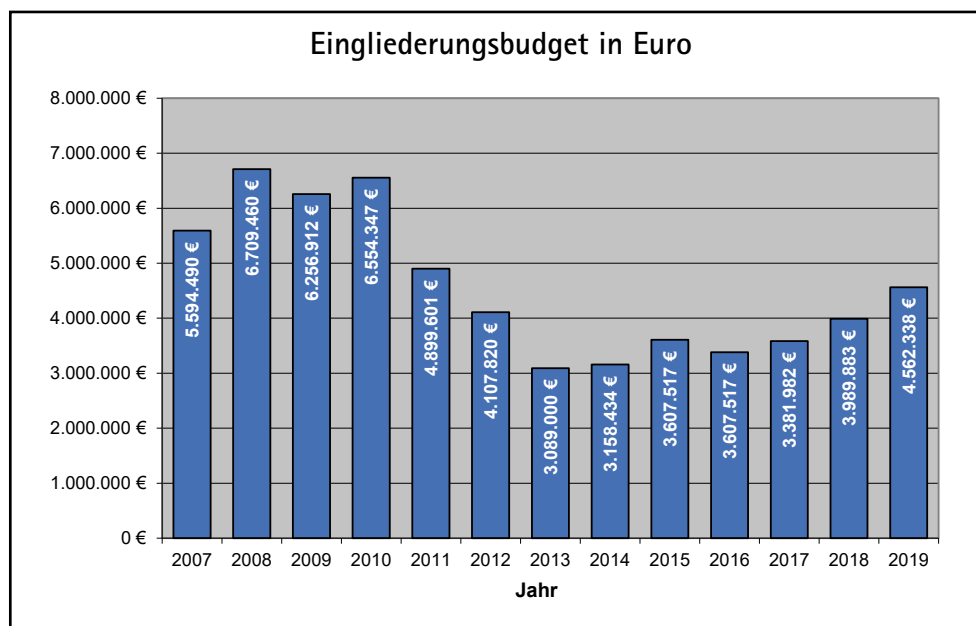
Arbeitslose in Prozent aller zivilen Erwerbspersonen (einschließlich Selbständige und mithelfende Familienangehörige)
Quelle: Agentur für Arbeit

5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen

Die Finanzierung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten obliegt nach den Bestimmungen des SGB II ausschließlich dem Bund. Hierzu stellt der Bund den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende jährlich ein an der Zahl der zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten orientiertes Eingliederungsbudget zur Verfügung.

Die Aufteilung des Eingliederungsbudgets erfolgt nach vorheriger Beratung im Örtlichen Beirat und im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss durch den Kreistag. Eine Anpassung der Teilbudgets durch die Verwaltung ist möglich. Der Örtliche Beirat wird über diese Änderungen informiert.

Von den Bundesmitteln für berufliche Eingliederungsmaßnahmen ist jedoch noch ein Betrag zur Verstärkung des Verwaltungskostenbudgets in Abzug zu bringen. In 2019 war dies ein Betrag in Höhe von 600.000 Euro. Diese Umschichtung ist erforderlich, um die Betreuungsschlüssel zur Umsetzung des SGB II in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Bereiche Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung zu gewährleisten und das Projekt Digitalisierung (Einführung der eAkte) zu finanzieren.



Die Planung der beruflichen Eingliederung der SGB II-Leistungsberechtigten hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe der Kundinnen und Kunden des regionalen Arbeitsmarktes sowie der hierfür zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel jährlich neu zu erfolgen.

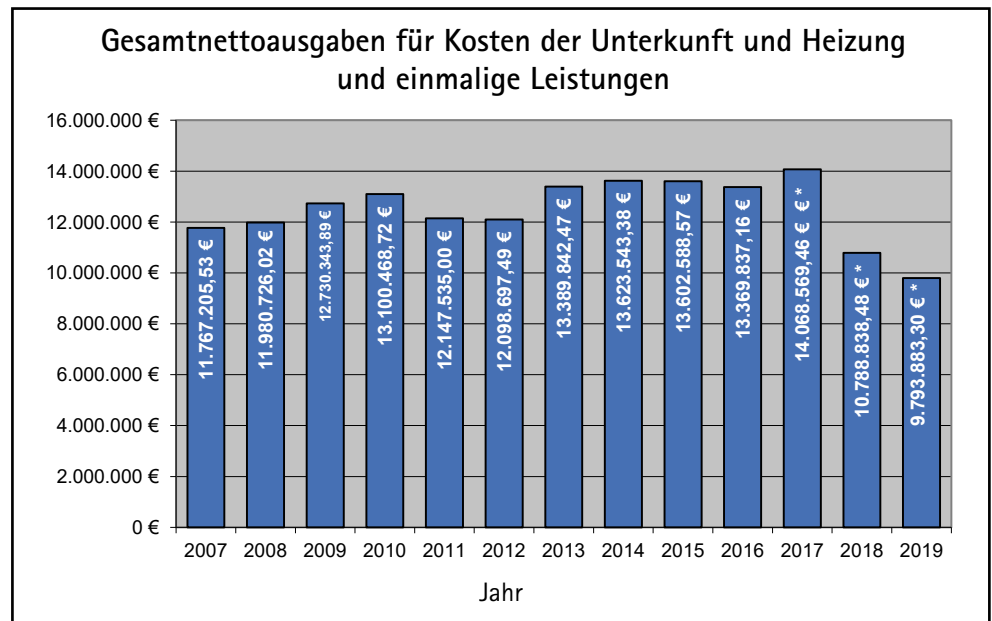
6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen

Der Kreis Coesfeld hat die entstehenden Aufwendungen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung und der einmaligen Leistungen zu tragen.

Für Kosten der Unterkunft wurden in 2019 insgesamt 18.419.517,00 Euro verausgabt. Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und

Heizung. Im Jahr 2011 wurde die Beteiligungsquote auf 26,4 % der Nettoaufwendungen festgelegt und seitdem nicht mehr verändert. 2019 betrug die Bundesbeteiligung 4.862.752,49 Euro. Seit 2016 erstattet der Bund auch die Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge im SGB II.

Einmalige Leistungen wie zum Beispiel Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten und Erstausstattungen der Wohnung und bei Schwangerschaft und Geburt werden nicht vom Bund erstattet. Im Jahr 2019 wurden einmalige Leistungen in Höhe von 402.100,09 Euro erbracht.



* inkl. Erstattung Bund KdU für anerkannte Flüchtlinge im SGB II

7. Plus-Jobs

Arbeitsangelegenheiten

Bereits seit dem Jahr 2005 werden „Plus-Jobs“, das sind Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16d SGB II, im Kreis Coesfeld Leistungsberechtigten, denen kurzfristig kein Angebot im Rahmen der beruflichen Integration unterbreitet werden kann, zur Verfügung gestellt.

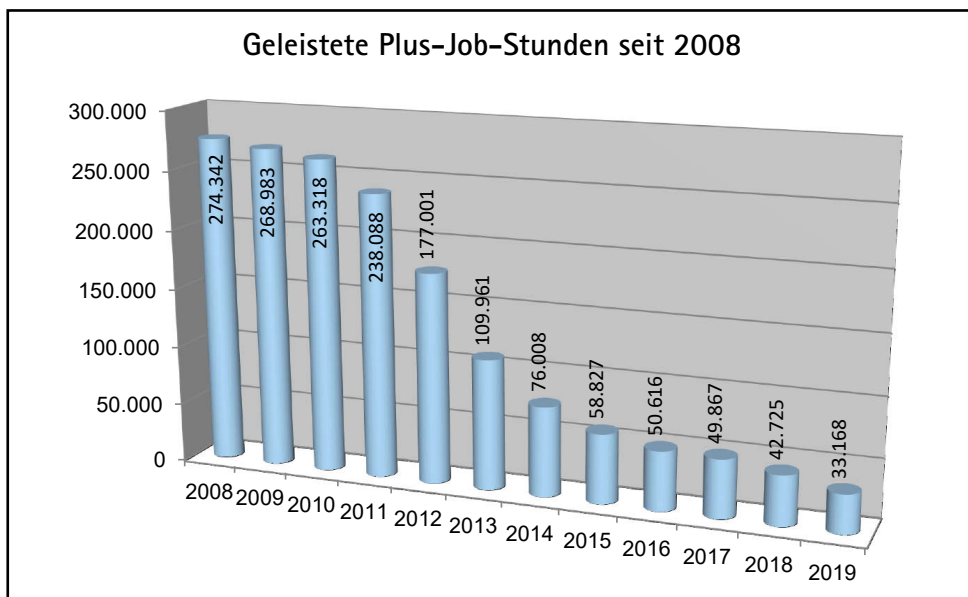
Zu Beginn der Option waren „Plus-Jobs“ umgangssprachlich als „1-Euro-Jobs“ bekannt, da SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden als angemessene Entschädigung für die mit der Ausübung der Arbeitsgelegenheit verbundenen arbeitsbedingten Mehraufwendungen zusätzlich zum Arbeitslosengeld II den Betrag von 1,00 Euro je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde erhalten.

Seit einigen Jahren hat sich der Name „Plus-Job“ für die im öffentlichen Interesse liegende, wettbewerbsneutrale und zusätzliche Arbeitsgelegenheit, die jedoch kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet, im Kreis Coesfeld durchgesetzt.

Die Schaffung, Organisation und Betreuung der entsprechenden „Plus-Jobs“ liegt ebenso wie die Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den „Plus-Jobs“ in der Zuständigkeit der elf örtlichen Jobcenter.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen ist die Zahl der geleisteten Plus-Job-Stunden insbesondere seit dem Jahr 2012 deutlich zurückgegangen. Seitdem müssen die „Plus-

Jobs" wettbewerbsneutral, im öffentlichen Interesse und zusätzlich sein. Mit insgesamt 386.746 Stunden ist 2006 das Jahr mit der höchsten Anzahl an geleisteten Plus-Job-Stunden. Im Jahr 2019 ist die Zahl der geleisteten Plus-Job-Stunden weiter zurückgegangen und beträgt nun 33.168 Stunden.

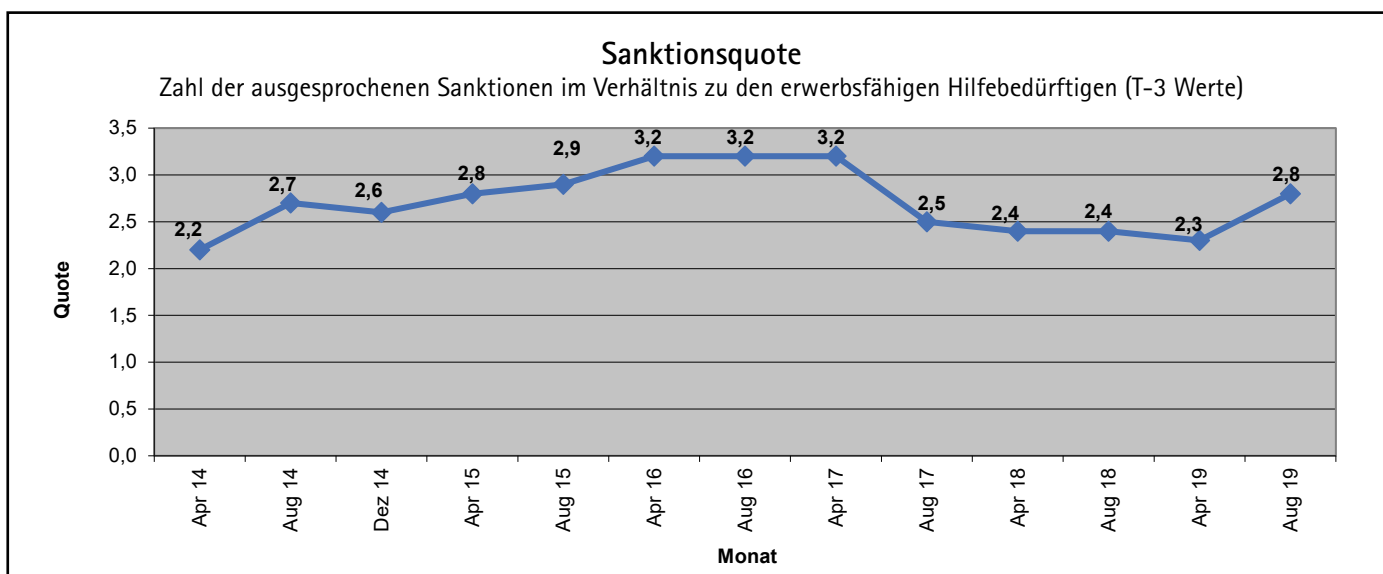


8. Sanktionen

Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ beinhaltet unter anderem, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte konkrete Schritte zur Behebung der Hilfebedürftigkeit unternehmen müssen. Zu diesem Zweck werden ihnen bestimmte Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten auferlegt, deren Verletzung nach §§ 31 ff. SGB II unterschiedliche Sanktionen nach sich zieht.

Das Unterlassen von konkreten Schritten zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben beziehungsweise die verschuldete und absichtliche Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit oder Erwerbslosigkeit wird beispielsweise sanktioniert, es sei denn, die oder der Leistungsberechtigte kann für ihr beziehungsweise sein Verhalten einen wichtigen Grund nachweisen.

Pflichtverletzung



VIII. Prüfungen – Inhouseseminare – Netzwerkarbeit

1. Innenrevision

Der Kreis Coesfeld hat als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Einrichtung einer unabhängigen Innenrevision sicherzustellen, dass die Leistungen des SGB II unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht werden. Zu den Aufgaben gehört auch die jährliche Prüfung und Testierung der Ordnungsmäßigkeit der dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten SGB II-Schlussrechnung.

Durch Beschluss des Kreistages vom 15.02.2006 ist mit Wirkung vom 01.04.2006 bei der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld eine halbe Stelle geschaffen worden, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Innenrevision beauftragt worden ist. Zum 01.07.2010 wurde dieser Stellenanteil auf 0,8 Vollzeitstellen angehoben.

Die Prüfungsbereiche der Innenrevision sind vielfältig. Neben der oben angegebenen Prüfung und Testierung der jährlichen Schlussrechnungen, der regelmäßigen begleitenden Prüfung der monatlich zu erstellenden Nachweise und der Maßnahmeaufrufe (Ausschreibungsverfahren) erfolgen beim Kreis Coesfeld zum Beispiel Maßnahmeprüfungen. Die Prüfbereiche für die Prüfung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden jährlich neu festgelegt und orientieren sich zum Teil an aktuellen Geschehnissen oder Prüfungsfeststellungen des Bundes bei der Prüfung anderer Jobcenter.

2. Fachaufsicht

Der Prüfungsauftrag des Kreises Coesfeld im Rahmen der Fachaufsicht ergibt sich aus der Delegationsatzung. Darin ist geregelt, dass der Kreis berechtigt ist, von den Jobcentern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, den Weisungen entsprechenden, gleichmäßigen und einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes.

Aus diesem Grund wird regelmäßig in allen elf Jobcentern der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld eine fachaufsichtliche Prüfung vorgenommen. Die Stichprobenprüfung bezieht sich hierbei auf Schwerpunktthemen.

Die fachaufsichtliche Prüfung ermöglicht es dem Kreis Coesfeld, eventuellen Problemen der Städte und Gemeinden in den geprüften Bereichen entgegenzuwirken. Durch die Hinweise im Rahmen der Prüfberichte gibt der Kreis Coesfeld den örtlichen Jobcentern – ebenso wie durch Erteilung von Weisungen oder durch das Angebot von Inhouseschulungen – Hilfestellungen zur Optimierung der künftigen Arbeitsweise.

3. Gemeindliche Prüfung

Die Prüfung von Verwaltungsvorgängen aus delegierten Aufgaben erfolgt durch die örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse beziehungsweise durch die örtlichen Prüfungsämter.

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die örtliche Prüfung und damit der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss jeder Kommune die Aufgabe der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt beziehungsweise Gemeinde. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt somit beim jeweiligen örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Maßnahmen- und Trägercontrolling

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt Einzel- und Gruppenmaßnahmen sowie weitere arbeitsmarktintegrative Förderinstrumente zur Integration der SGB II-Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt ein.

Der Schwerpunkt des Maßnahmencontrollings liegt bei den im Wege einer Ausschreibung vergebenen Gruppenmaßnahmen und hier insbesondere bei der Überprüfung der vereinbarten Rahmenbedingungen sowie der konzeptionellen Umsetzung der Angebote.

Im Zuge des Maßnahmencontrollings (inkl. Abrechnungs- und Erfolgscontrolling) erfolgen interne Akten-, Unterlagen- und Berichtsprüfungen, aber auch externe Prüfungen der räumlichen und personellen Situation sowie der tatsächlichen Konzeptumsetzung vor Ort.

Wesentliche Schwerpunkte der internen Prüfungen sind

- das Berichtswesen,
- das Finanzwesen und
- die Schlussrechnung.

Schwerpunkte der externen Prüfungen vor Ort beim Maßnahmenträger sind Stichproben unter anderem in folgenden Bereichen:

- Qualität und Quantität der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Räumlichkeiten und Sachmittel (inkl. EDV)
- Konzeptionelle Umsetzung der Maßnahmen
- Einhaltung der dem Träger übertragenen Berichts- und Prüfpflichten

Festgestellte Defizite, Minderleistungen oder Mängel – in der Regel rein organisatorischer Art beziehungsweise Nichteinhaltungen von Berichtsterminen – wurden von den Trägern zeitnah abgestellt, etwaige Überzahlungen verrechnet, unklare Regelungsbereiche geklärt beziehungsweise durch die Einführung oder Aktualisierung von Richtlinien korrigiert.

Positiv festzuhalten ist, dass unabhängig von etwaig getroffenen Feststellungen auch weiterhin alle Prüfungen seitens des Jobcenters aktiv durch die beteiligten Träger unterstützt wurden.

Das Teilnehmerbeschwerdemanagement sieht vor, dass Beschwerden von Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmern an das Jobcenter des Kreises Coesfeld zu richten sind. Die Beschwerde wird dann an den jeweiligen Träger zwecks Stellungnahme weitergeleitet. Nach Eingang der Stellungnahme erfolgt eine abschließende Prüfung, ob die Eingabe beziehungsweise die Beschwerde unbegründet oder begründet ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung der Teilnehmerbeschwerden findet im Bedarfsfall auch Berücksichtigung im Rahmen des Maßnahmencontrollings. Bei begründeten Beanstandungen wird der Maßnahmeträger angewiesen, die Mängel umgehend abzustellen. Grundsätzlich werden im Bedarfsfall zur Klärung der Situation auch Fachdienste (zum Beispiel die Hilfeplanung) hinzugezogen. Das Ergebnis der Beschwerdeprüfung wird der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Auch finden im Bedarfsfall begleitete Konfliktlösungsgespräche statt.

5. Inhouseseminare

Um die Kolleginnen und Kollegen in den Jobcentern vor Ort und im Kreisjobcenter in ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen, wurde aus den gemeldeten Bedarfen der einzelnen Jobcenter und den Erkenntnissen des Kreises zu den Anforderungen für die Zielerreichung im Jobcenter auch für das Jahr 2019 ein Fortbildungsprogramm zusammengestellt. An 5 Veranstaltungen in Form von Inhouseseminaren nahmen in 2019 insgesamt 92 Personen teil. Durch die Fortbildungsangebote wird gleichzeitig der Austausch der Beschäftigten der Städte und Gemeinden sowie des Kreisjobcenters gefördert.

Fortbildung

Um den Bedürfnissen der älteren Arbeitsuchenden in der Beratung und Begleitung besser gerecht zu werden, ging es für Fallmanager und Fallmanagerinnen in dem Seminar „Hilfen für die Beratung und den Umgang mit älteren Arbeitsuchenden“ am 28.03.2019 unter Leitung von Frau Silke Brandt, Diplom-Psychologin, Managementtrainerin und Master-Coach, um die kognitiven und psychischen Veränderungen sowie die Wahrnehmung von Stärken dieser Personengruppe.

Da die Kommunikation im Zwangskontext SGB II oft eine besondere Herausforderung für die Leistungssachbearbeiter und Leistungssachbearbeiterinnen darstellt, wurden in dem Seminar „Umgang und Kommunikation mit schwierigen Kunden für Leistungssachbearbeiter/-innen im SGB II“ am 10.04.2019 mit der Referentin, Frau Monika Renger, Karrierecoach und Arbeitsvermittlerin, Lösungsansätze für den Arbeitsalltag und Entlastungsstrategien vermittelt, die einen gelasseneren Umgang mit schwierigen Kunden ermöglichen können.

In den Seminaren „Leistungsberechtigung von EU-Ausländern im SGB II und im SGB XII“ am 20.05.2019 mit Herrn Rechtsanwalt Sven Hasse und „Selbständige im SGB II für Einsteiger/-innen und Fortgeschrittene“ am 03. und 04.06.2019 mit dem Referenten, Herrn Jörg Virnau, Leiter des Selbständigenteams im Jobcenter ArbeitPlus Bielefeld, wurde Fachwissen für die Bearbeitung von Leistungsanträgen vertieft.

Den Abschluss der Inhouseseminare in 2019 bildete eine Fortbildung zum Thema „Vorläufige Entscheidungen nach § 41a SGB II“ am 18.09.2019, die unter der Leitung

der Vorsitzenden Richterin am LSG NRW, Frau Astrid Lente-Poertgen, im Coesfelder Stadtschloss stattfand.



Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld mit der Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht NRW, Frau Astrid Lente-Poertgen (5. v.r.)

Wie in vielen anderen Bereichen wird auch in der Verwaltung der Fachkräftemangel immer deutlicher spürbar. Die Unterstützung einer stetigen Aus- und Fortbildung von neuen Kolleginnen und Kollegen wie auch der ‚alten Hasen‘ bleibt daher auch und besonders für die anspruchsvollen Tätigkeitsbereiche in den Jobcentern des Kreises Coesfeld ein wichtiges Anliegen.

IV. Fazit 2019 / Ausblick 2020

Das Jahr 2019 ist im Dezember 2019 mit einer beeindruckend niedrigen Arbeitslosenquote im SGB II von 1,3 % zu Ende gegangen. Neben den sicher günstigen wirtschaftlichen Bedingungen im Kreis Coesfeld ist das Ergebnis aber auch auf die gute Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern der Städte und Gemeinden sowie beim Kreis Coesfeld zurückzuführen. Einige positive Einzelbeispiele, z. B. aus der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes konnten Sie dem Jahresbericht entnehmen.

Dennoch stellt das positive Ergebnis auch eine Herausforderung für das kommende Jahr 2020 dar. Es bleibt abzuwarten, wie sich möglicherweise konjunkturelle Eintrübungen auch hier zeigen und auswirken werden. Darüber hinaus gewinnt die im Jahr 2019 deutlich gestiegene Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden und Langzeitleistungsbezieher an Bedeutung. Hierbei handelt es sich um Menschen, die innerhalb von 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen bezogen haben. Das trifft in vielen Fällen insbesondere auch auf geflüchtete Menschen zu, die mehr und mehr in das Leistungssystem des SGB II wechseln. Die sprachliche Bildung stellt hier das Kernziel einer langfristigen Integration auf dem Arbeitsmarkt dar und braucht entsprechend Zeit.

Somit wird die Integration geflüchteter Menschen auch weiterhin ein besonderer Schwerpunkt in der Aufgabenwahrnehmung des Jobcenters des Kreises Coesfeld einschließlich seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden sein.

Neben der Verbesserung der Integrationsperspektive für geflüchtete Menschen sind aber auch die nachfolgenden Themen für 2020 von besonderer Bedeutung:

1. Durch eine angepasste Maßnahmeplanung sollen im ländlichen Raum besonders auch die Mobilitätsprobleme verringert werden.
2. Weiterhin fokussiert wird die berufliche Integration für die Zielgruppe der gesundheitlich eingeschränkten Personen; hier mit einem besonderen Schwerpunkt auf Abhängigkeitserkrankungen.
3. Es werden neue Angebote für junge Menschen unter Berücksichtigung des sog. „Gamification“-Ansatzes geprüft.
4. Ein weiteres Ziel für das Jahr 2020 ist es, die Integrationsquote von Frauen nochmals zu verbessern; beispielsweise sollen künftig auch Erziehende mit jungen Kindern (unter 3 Jahren) gezielt angesprochen werden und dadurch schon frühzeitig Beratungsangebote zur beruflichen Wiedereingliederung erhalten.

Ziel aller Maßnahmen und Bestrebungen des Jobcenters ist es natürlich, durch eine Integration auf dem Arbeitsmarkt möglichst vielen Menschen ein sozialleistungsunabhängiges Leben zu ermöglichen, wodurch auch die soziale Integration, beispielsweise bei geflüchteten Menschen, verbessert wird.

Den besonderen Herausforderungen, die diese Zielsetzung mit sich bringt, stellt sich das Team des Jobcenters des Kreises Coesfeld auch im Jahr 2020 gemeinsam mit den vielen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die sich vor Ort tagtäglich um die Belange der betroffenen SGB II-Leistungsbezieher kümmern. Darüber hinaus kann eine Zielerreichung nur durch die gewohnt gute Zusammenarbeit aller Akteure, die sich im Kreis Coesfeld in unterschiedlicher Weise um die berufliche Integration sozial benachteiligter Menschen kümmern, gelingen.

X. Pressestimmen

■ // Pressemitteilung vom 31.01.2019 zur Arbeitslosenstatistik im Januar 2019

>> Saisonaler Anstieg bleibt bislang aus – Stabile Arbeitslosenzahl im SGB II zum Jahresbeginn

(...) „Das neue Jahr beginnt auf dem Arbeitsmarkt, wie es im letzten Jahr geendet hat – mit sehr guten Zahlen für den Rechtskreis SGB II im Kreis Coesfeld“, freut sich Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner Stellungnahme zur Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im SGB II. Damit bleibt bisher auch der sonst übliche saisonale Anstieg der Arbeitslosigkeit im Winter aus.

■ // Pressemitteilung vom 01.03.2019 zur Arbeitslosenstatistik im Februar 2019

>> Saisonaler Anstieg der Arbeitslosenzahl nun auch im SGB II

(...) Die Jobcenter im Kreis Coesfeld betreuten im Februar 2019 insgesamt 1.789 arbeitslose Personen. Damit stieg die Anzahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II im Vergleich zum Vormonat um 27 Personen. Die anteilige SGB-II-Arbeitslosenquote liegt deshalb um 0,1 Prozentpunkte höher als im Vormonat und beträgt nunmehr 1,5 Prozent. (...)

■ // Pressemitteilung vom 29.03.2019 zur Arbeitslosenstatistik im März 2019

>> Stabile SGB-II-Arbeitslosenquote im März 2019 – Landrat hofft auf Frühjahrsbelegung

(...) „Auch wenn eine Frühjahrsbelegung anhand der vorgenannten Arbeitsmarktdaten noch nicht erkennbar ist, so ist der Arbeitsmarkt dennoch in Bewegung. So stehen den 409 Zugängen in die Arbeitslosigkeit in diesem Monat auch 377 Abgänge gegenüber“, bewertet Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr die aktuelle Entwicklung der Arbeitslosigkeit im SGB II ... (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 30.04.2019 zur Arbeitslosenstatistik im April 2019

>> Leichter Rückgang der Arbeitslosenzahlen im April 2019

(...) Die Jobcenter im Kreis Coesfeld betreuten im April 2019 insgesamt 1.812 arbeitslose Menschen. Die Anzahl der Arbeitslosen im SGB II verringerte sich damit zum Vormonat um 17 Personen. Die anteilige SGB-II-Arbeitslosenquote beträgt weiterhin 1,5 Prozent, und auch die Quote aller Arbeitslosen (Rechtskreise SGB II und SGB III zusammen) bleibt mit 2,7 Prozent unverändert. (...) „Nach zwei Monaten mit leicht steigenden Arbeitslosenzahlen setzt jetzt, wenn auch zaghaft, die Frühjahrsbelegung auf dem Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld ein“, freut sich Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner Stellungnahme zu den aktuellen Arbeitsmarktdaten im SGB II. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 29.05.2019 zur Arbeitslosenstatistik im Mai 2019

>> Stabile SGB-II-Arbeitslosenquote im Mai 2019

(...) „Der Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld ist trotz der gestiegenen Anzahl an Arbeitslosen im SGB II stabil. Die Arbeitslosenquote ist weiterhin auf einem konstant niedrigen Niveau. Seit Jahresbeginn stehen den insgesamt 2.202 Zugängen in die Arbeitslosigkeit auch 2.139 Abgänge gegenüber“, bewertet Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr die Entwicklung der Arbeitsmarktdaten in seiner Stellungnahme. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 01.07.2019 zur Arbeitslosenstatistik im Juni 2019

>> Weiterhin stabile SGB-II-Arbeitslosenquote im Juni 2019

(...) Auch im Juni 2019 beträgt die anteilige SGB-II-Arbeitslosenquote 1,5 Prozent. Sie bleibt damit weiterhin auf einem unverändert niedrigen Niveau. Die Jobcenter im Kreis Coesfeld betreuten in diesem Monat insgesamt 1.903 arbeitslose Personen. Die Anzahl der Arbeitslosen ist damit im Vergleich zum Vormonat um 59 Personen gestie-

gen. Die Quote aller Arbeitslosen (Rechtskreise SGB II und SGB III zusammen) liegt weiterhin bei 2,7 Prozent. (...)<<

■ // [Pressemitteilung vom 31.07.2019 zur Arbeitslosenstatistik im Juli 2019](#)

>> **Geringfügiger Anstieg der SGB-II-Arbeitslosenquote im Juli 2019**

(...) „Die Arbeitslosenquote im SGB II liegt trotz des geringfügigen Anstiegs weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Positiv zu berücksichtigen ist dabei die rückläufige Zahl der Leistungsbezieher im Alter zwischen 15 und unter 20 Jahren“, betont Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau in seiner Stellungnahme zur aktuellen Arbeitsmarktsituation.

■ // [Pressemitteilung vom 29.08.2019 zur Arbeitslosenstatistik im August 2019](#)

>> **Saisonaler Anstieg der Arbeitslosenzahl im August 2019**

(...) „Der saisonale Effekt des Anstiegs der Arbeitslosigkeit in den Sommermonaten lässt sich auch in diesem Jahr wieder beobachten. Die Zielgruppe der Jugendlichen ist vom ‚Sommerloch‘ dieses Jahr besonders betroffen“, betont Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner Stellungnahme zur Entwicklung der Arbeitslosenzahl im SGB II. (...)<<

■ // [Pressemitteilung vom 30.09.2019 zur Arbeitslosenstatistik im September 2019](#)

>> **Arbeitslosenzahlen im September 2019 stark rückläufig**

(...) Im Monat September ist die Arbeitslosenquote für Leistungsbezieherinnen und -bezieher aus dem Bereich des SGB II gegenüber dem Vormonat um 0,1 Prozentpunkte gesunken – und liegt damit nun bei 1,5 Prozent. Während hier im Vormonat noch 2.028 Personen arbeitslos waren, sind es nun nach einem Rückgang um 209 Personen noch 1.819 Arbeitslose. Die Quote aller Arbeitslosen (SGB II und SGB III) im Kreis Coesfeld beträgt nach einem Rückgang um 0,3 Prozentpunkte zum Vormonat nun 2,7 Prozent. (...)<<

■ // [Pressemitteilung vom 30.10.2019 zur Arbeitslosenstatistik im Oktober 2019](#)

>> **Arbeitslosenzahlen im Oktober 2019 weiterhin rückläufig**

(...) Vom Rückgang profitierten insbesondere die Frauen und die Jugendlichen (15 bis 25 Jahre). So verringerte sich die Zahl der arbeitslosen Frauen um insgesamt 37 Personen. Bei den Jugendlichen reduzierte sich die Zahl der Arbeitslosen im Vergleich zum Vormonat um weitere sechs Personen, die unter anderem auch jetzt noch einen Ausbildungsplatz gefunden oder sich für einen weiteren Schulbesuch entschieden haben. (...) „Der saisonale Effekt des Rückgangs der Arbeitslosigkeit nach den Sommermonaten setzt sich auch bis in den Oktober fort“, betont Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner Stellungnahme zur Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im SGB II. (...)<<

■ // [Pressemitteilung vom 29.11.2019 zur Arbeitslosenstatistik im November 2019](#)

>> **Stabile Arbeitslosenquote im SGB II im November 2019**

(...) Bei den Leistungsbezieherinnen und -bezieher aus dem Rechtskreis des SGB II beträgt die Arbeitslosenquote wie im Vormonat weiterhin 1,4 Prozent. Zu beachten ist dabei, dass sich die Anzahl der SGB-II-Arbeitslosen absolut weiter um 120 auf nunmehr 1.676 Personen verringert hat. Die Quote aller Arbeitslosen (SGB II und SGB III) im Kreis Coesfeld ist hierbei im Vergleich zum Vormonat um 0,1 Prozent auf 2,5 Prozent gesunken. (...) „Der Rückgang der Arbeitslosenzahl gerade bei den Jugendlichen zeigt, dass es immer noch möglich ist, auf dem Arbeitsmarkt Ausbildungsplätze zu finden“, erklärt Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner Stellungnahme zur Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im SGB II. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 03.01.2020 zur Arbeitslosenstatistik im Dezember 2019

>>Neuer Tiefstand bei der SGB-II Arbeitslosenquote zum Jahresabschluss

(...) „Die positive Lage auf dem Arbeitsmarkt und die gute Arbeit der Jobcenter im Kreis Coesfeld sorgen zum Jahresabschluss für eine weitere Rekordmarke im Jahr 2019. Dies ist Ansporn für die Jobcenter, sich weiterhin auch im Jahr 2020 mit großem Engagement der Betreuung und Vermittlung der Arbeitsuchenden zu widmen“, betont Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner Stellungnahme zur Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im SGB II. (...)<<

